



3

Erneuerte
Schulordnung

für die

deutschen Stadt- und
Dorffschulen

der

Chur- Sächsischen Lande,

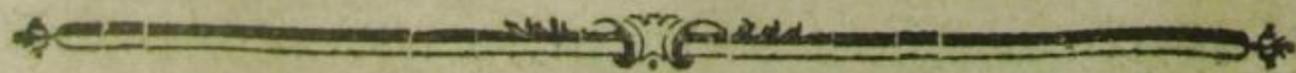
auf

Ihrer Churfürstlichen
Durchlauchtigkeit

höchsten Befehl,

und,

mit gnädigstem Priuilegio, in den Druck
gegeben.



D r e s d e n,

im Verlage, bey Johann Nic. Gerlach Wittwe u. Sohn,

I 7 7 3.

Et in nomine
Amen

...

...

...

...

...



Inhaltsregister.

Vorbericht.

Von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit einer erneuerten Schulordnung, für die deutschen Stadt- und Dorffschulen. Seite 1.

Cap. I.

Von der von Eltern, und denen, die an ihrer Statt sind, zu besorgenden ersten Unterweisung und guten Anführung der Kinder.

§. 1.) Pflicht der Eltern, und derer, die an ihrer Statt sind. 5.

§. 2.) Wie sie solche zu beobachten und auszuüben haben. 6.

Cap. II.

Von dem Schulgehen und Schulgelde.

§. 1.) Kinder sollen, von dem 5ten, theils auch von dem 6ten bis zum 14ten Jahre, zur Schule angehalten werden. 13.

§. 2.) Wenn, und wie ihre Aufnahme in die Schule geschehen soll. 14.

§. 3.) Das Kind ist in das Schulregister einzutragen, und den Eltern darüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen. 15.

(2

§. 4.)

Inhaltsregister.

§. 4.) Bey der Schule, soll ein Buch gehalten werden, in welches der Schulkinder Verhalten und Censuren wöchentlich einzuschreiben sind, damit man, besonders bey den Schulprüfungen, Gebrauch davon machen kann. S. 16.

§. 5.) Bey offenbarer Armuth der Eltern, soll die Gemeinde das Schulgeld entrichten. 17.

§. 6.) Wie es, mit Kindern, zu halten ist, die, vor dem 14ten Jahre, in Dienste gehen, oder in eine Profession aufgenommen werden. 17.

§. 7.) Es soll, bey jeder Kirchengemeine, ein Verzeichniß aller Kinder, von 5. bis 14. Jahren, gehalten werden, damit die Eltern, die ihre Kinder aus der Schule zurück behalten, der Obrigkeit angezeigt, und, wegen des Schulgeldes, auch sonst gehörig angesehen werden können. 18.

§. 8.) Wer von Erlegung des Schulgeldes ausgenommen ist. 20.

Cap. III.

Von Einrichtung des Schulunterrichtes, in dem Christenthume.

§. 1.) Die Schulkinder sind in drey Classen zu vertheilen, und soll, in der untersten Classe, der kleine Catechismus den Kindern beygebracht, und erkläret werden. 20.

§. 2.) Ist ihnen die geoffenbarte Heilslehre, nach Anleitung der biblischen Geschichte, bekant zu machen, und sind dabey kurze Sprüche gehörig zu gebrauchen. 22.

§. 3.)

Inhaltsregister.

§. 3.) In der mittlern Classe, ist der Hauptinhalt der Bibel, besonders das neue Testament, nebst dem Auszuge aus dem dresdenischen Catechismo und den Hauptsprüchen, bekannt zu machen. S. 23.

§. 4.) In der obersten Classe, soll Kindern der Inhalt, die Göttlichkeit und der Nutzen der biblischen Bücher genauer gezeiget, die Erklärung der Fragestücken für die, so zum Sacramente des heil. Abendmahles gehen wollen, ingleichen des dresdenischen Catechismi ertheilet werden. 25.

§. 5.) Wie die Erklärung dieses Catechismi einzurichten, und wie es, mit dem Auswendiglernen, zu halten ist. 26.

§. 6.) Die Heilslehre soll, zum Leitfaden erwählet, und das Nöthige nicht nur in den Verstand und das Gedächtniß, sondern auch in das Herz, zu guter Wirkung und Ausübung, gehörig gebracht werden. 28.

§. 7.) Wie solches letztere recht zu befördern, und, an der wahren Besserung der Schulkinder, zu arbeiten ist. 30.

Cap. IV.

Von der Unterweisung der Kinder, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, und andern Künsten und Wissenschaften.

§. 1.) Die Kinder sollen, auch in dem Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, unterwiesen werden. 33.

(3

§. 2.)

Inhaltsregister.

- §. 2.) Wie die Kenntniß der Buchstaben, auch nach einer neuen und leichten Art, zu lehren ist. S. 34.
- §. 3.) Worauf die Lehrer, in Ansehung der Aussprache, zu sehen haben. 35.
- §. 4.) Die Buchstaben und Ziffern sollen, auf einer Tafel, angeschrieben seyn. 36.
- §. 5.) Wie zum Buchstabiren zu verschreiten, und welche Methode hierzu zu erwählen ist. 36.
- §. 6.) Wie der kleine Catechismus durchbuchstabiret, und solches nützlich eingerichtet werden soll. 39.
- §. 7.) Was dabey zu vermeiden ist. 41.
- §. 8.) Wie das Lesen zu lehren, auch die lateinischen Buchstaben und Zahlen, nebst dem Gebrauche der Unterscheidungszeichen, zu zeigen sind. 42.
- §. 9.) Wie die Aussprache beschaffen seyn, und die Uebung fortgesetzt werden soll. 44.
- §. 10.) Was, in Ansehung des Schreibens, zu beobachten ist. 45.
- §. 11.) Welche Vorschriften dabey, auch zur Uebung, zu gebrauchen sind. 49.
- §. 12.) Im Brieffschreiben und in der nöthigen Rechtschreibung, sind sie zu unterweisen. 50.
- §. 13.) Wie diejenigen, so sich der Schreiberen widmen wollen, anzuführen sind, und was überhaupt, wegen der Schreibebücher, zu bemerken ist. 51.

§. 14.)

Inhaltsregister.

§. 14.) Was, bey dem Unterrichte, in dem Rechnen, zu beobachten ist. S. 52.

§. 15.) Wie die Anweisung zum Singen und zur Musik eingerichtet werden soll. 53.

§. 16.) Was, in Ansehung der Erdbeschreibung, der Geschichte, der Wirthschaftslehre und anderer nöthigen Kenntnisse, zu bemerken ist. 55.

Cap. V.

Von ordentlicher Einrichtung der Classen und Schulstunden.

§. 1.) Von der Eintheilung der Schulen in drey Classen, und jeder Classe in gewisse kleine Haufen. 57.

§. 2.) Wie lange ein Kind in einer Classe bleiben soll. 58.

§. 3.) Von der Zeit und Zahl der Schulstunden. 59.

§. 4.) Was, in der ersten der vormittäglichen drey Schulstunden, zur Andacht und Unterweisung im Christenthume, vorzunehmen ist. 60.

§. 5.) Was, in der andern Vormittagschulstunde, sowohl bey den obern, als untern Classen, gelehret werden soll. 64.

§. 6.) Was, in der dritten Vormittagschulstunde. 67.

X 4

§. 7.)

Inhaltsregister.

§. 7.) Wie der Schluß der vormittäglichen Stunden, mit Beten und Singen, zu machen ist. S. 68.

§. 8.) Was in der ersten, unter den drey nachmittäglichen Schulstunden, geschehen soll: 69.

§. 9.) Was, in der andern? 71.

§. 10.) Was, in der dritten? 73.

§. 11.) Wie es, Mittewochs und Sonnabends nachmittags, ingleichen in den Privatstunden, zu halten ist. 75.

§. 12.) Sowohl, die öffentlichen, als auch Privatstunden, sind, mit gleicher Treue, zu besorgen. 76.

§. 13.) Wie es, in Absicht auf die Versäumniß der Schulstunden, mit den Kindern, und ihren Eltern, zu halten ist. 77.

Cap. VI.

Von Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, besonders der Catechismusprüfungen und Leichenbegängnisse.

§. 1.) Die Größern sollen, Sonn- und Festtages, paarweise, aus der Schule, in die Kirche, gehen, und sich darinne gehörig verhalten. 80.

§. 2.)

Inhaltsregister.

§. 2.) Die Lehrer und Prediger haben sich, in der Catechismuslehre, und Prüfungen, nach dem Vorberichte des dresdenischen Catechismi, zu richten. S. 81.

§. 3.) Wie es, bey Leichenbegängnissen, zu halten ist. 82.

Cap. VII.

Von Schulfeyertagen.

§. 1.) Welche Tage und Zeiten hierzu festgesetzt sind. 83.

§. 2.) Wie es, an den heil. Abenden der Feyerstage, ingleichen in der Erndtezeit, zu halten ist. 84.

Cap. VIII.

Von Anschaffung nöthiger Schulbücher.

§. 1.) Woher diese anzuschaffen; 84.

§. 2.) Wie sie in ein Verzeichniß zu bringen, auch, in der Schulstube, reinlich zu behalten und aufzubehalten sind. 86.

Cap. IX.

Von anzustellenden Schulvisitationen.

§. 1.) Wie oft jeder Pfarrer die Schule besuchen, und wie er sich dabey verhalten soll. 87.

§. 2.) Was den Superintendenten, in Ansehung der Schulvisitationen, obliegt. 88.

Inhaltsregister.

Cap. X.

Von Ermahnung der Eltern und Kinder,
durch die Prediger, wie auch von den zu
haltenden Schulpredigten.

§. 1.) Wie die Prediger solche Ermahnungen
fleißig thun, S. 90.

§. 2.) insonderheit, in dieser Absicht, zwei beson-
dere Schulpredigten halten, und die Schulprüfungen
öffentlich abkündigen sollen. 91.

Cap. XI.

Von den öffentlichen Schulprüfungen.

§. 1.) Wie dieselben gehörig anzustellen sind. 92.

§. 2.) Was die obrigkeitlichen Personen hierbey,
insonderheit wegen der etwa bemerkten Mängel, zu thun
haben. 93.

§. 3.) Jeder Lehrer hat eine Tabelle in duplo zu
überreichen, in welcher eine Anzeige, von eines jeden
Kindes Schulgehen, Lernen, und übrigen Verhalten,
befindlich ist. 93.

§. 4.) Bey Endigung der Prüfung, werden,
nach Befinden, Belohnungen, oder Weisungen und
Bestra-

Inhaltsregister.

Bestrafungen ertheilet, hiernächst wird Gott und der Obrigkeit gedanket, auch mit Gebete und Wünschen, der Beschluß gemacht. S. 95.

§. 5.) Nach der Prüfung, wird an den Superintendenten, mit Uebersendung der Tabelle, und des Schulbücherverzeichnisses, Bericht erstattet. 96.

Cap. XII.

Von der Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmahle, und Confirmation, vor dessen erstmaligen Genusse.

§. 1.) Kinder, die das erstemal zum heil. Abendmahle gehen wollen, sind darzu vorzubereiten, und zu prüfen, ob sie die hierzu nöthigen Eigenschaften besitzen. 97.

§. 2.) Unfähige sind davon auszuschließen, und ferner zur Schule anzuhalten. 99.

§. 3.) Die Confirmation soll öffentlich verrichtet werden. 100.

§. 4.) Die, welche zum heil. Abendmahle gelassen worden, sind ferner zur Uebung im Christenthume und Bibellefen anzuhalten. 101.

§. 5.)

Inhaltsregister.

§. 5.) Die öffentlichen Kirchen. Fasten. und Beichtprüfungen, sind, besonders von jungen Leuten, nicht zu versäumen. S. 102.

Cap. XIII.

Von Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

§. 1.) Ein Schullehrer soll die zum Unterrichte nöthigen Fähigkeiten besitzen, und sollen, bey guten Stadtschulen, gewisse Personen darzu ausgesuchet werden. 103.

§. 2.) Wie diese sich zu üben haben. 104.

§. 3.) Dem tüchtig Befundenen ist, mit nöthiger Vorsicht, ein Zeugniß zu ertheilen. 106.

§. 4.) Im Mangel des benöthigten Unterhaltes, ist ihm erlaubt, den Unterricht in einem Privathause zu übernehmen. 107.

§. 5.) Dergleichen Lehrer können auch, von geschickten Schulmeistern, zubereitet werden, und ist ihnen, von dem Superintendenten und Pfarrer, ihrer, bey der Prüfung, befundenen Tüchtigkeit halber, ein Zeugniß zu ertheilen. 107.

§. 6.) Sie sollen sich jährlich einmal bey dem Superintendenten melden, und können zum Vicariiren und zum Hausunterrichte gebrauchet werden. 108.

§. 7.)

Inhaltsregister.

§. 7.) Hauslehrer sind erlaubt; Winkelschulen hingegen keinesweges zu dulden, S. 109.

§. 8.) Bey der allzugroßen Anzahl der zu unterweisenden Jugend, kann, mit Bewilligung der Schulinspectoren, einem von diesen Schulcandidaten, ein Theil der Schularbeit übergeben werden. 110.

Cap. XIV.

Von der Besetzung erledigter Schuldienste.

§. 1.) Von den Patronen wird auf diese Personen vorzüglich gesehen werden. 111.

§. 2.) Der zum Schuldienste bestimmte Lehrer, soll, von dem Superintendenten geprüft, und, in bedenklichem Falle, dem Patrono Vorstellung dagegen gethan werden. 112.

§. 3.) Der berufene und bestätigte Schullehrer ist, von dem Pfarrer jedes Ortes, der Schuljugend vorzustellen, und zu Beobachtung seiner Pflichten anzuweisen. 113.

Cap. XV.

Von dem erbaulichen Wandel der Schullehrer.

§. 1.) Es ist höchst nöthig, daß jeder Schullehrer einen erbaulichen Lebenswandel führe; 115.

§. 2.)

Inhaltsregister.

§. 2.) Er soll nicht ohne Erlaubniß verreisen, und seine Schulstunden gehörig abwarten; S. 115.

§. 3.) Sich nicht in gerichtliche Händel mengen, noch unanständige Handthierung treiben, oder sich in Schenkhäusern aufhalten. 116.

§. 4.) Was er, bey Treibung eines Handwerkes, zu beobachten hat. 117.

Cap. XVI.

Von dem Bezeigen der Schullehrer gegen die Kinder, wie auch deren Züchtigung.

§. 1.) Ein Schullehrer soll sich allemal liebeich, freundlich und mitleidig gegen die Schulkinder erweisen; 118.

§. 2.) Sie angewöhnen, über sich selbst und ihre Handlungen zu urtheilen, und gegen sie, bey bemerkten Unanständigkeiten, gelinde und stufenweise, verfahren. 119.

§. 3.) Bey nöthiger, schärferer Bestrafung, hat er allemal Vorsicht und Behutsamkeit anzuwenden. 120.

§. 4.) Wie, bey nachdrücklichen Leibeszüchtigungen, zu verfahren ist. 121.

§. 5.) Die wöchentlichen Zeugnisse, oder Censuren sind, als Belohnungen, oder Bestrafungen, mit anzusehen. 122.

§. 6.) Was insonderheit, an den Schulkindern, zu bestrafen ist. 123.

Cap. XVII.

Inhaltsregister.

Cap. XVII.

Von Abstellung der Beschwerden über die Schullehrer.

§. 1.) Wie sich Eltern, in diesem Falle zu verhalten haben. S. 124.

§. 2.) Wie die Schullehrer, bey Vergehungen, gegen die Schulkinder, anzusehen sind. 125.

Cap. XVIII.

Von anzustellenden Schulunterredungen.

§. 1.) Von wem, zu welcher Zeit, und warum sie angestellet werden sollen. 126.

§. 2.) Wie solche nützlich vorzunehmen sind, 127.

Cap. XIX.

Von dem Beystande der Kirchenpatrone und Obrigkeiten.

§. 1.) Sie sollen überhaupt diese Schulordnung möglichst zu befördern suchen; 129.

§. 2.) Insonderheit, auch für bequeme Schulwohnungen, und andere darzu dienliche Nothwendigkeiten, sorgen. 129.

Cap. XX.

Von besondern Schulgesetzen.

§. 1.) Es sollen kurze Schulgesetze, wo dergleichen nicht schon vorhanden sind, abgefasset, und, in der Schulstube, aufgehänget werden, 131.

§. 2.)

Inhaltsregister.

§. 2.) Wie solche herzulesen, einzuschärfen, und, nach Befinden, auf gebührende Art, zu ändern sind. S. 132.

Cap. XXI.

Von Bekanntmachung und Beobachtung dieser erneuerten Schulordnung.

§. 1.) Diese Schulordnung soll, nebst ihrer Nutzbarkeit und Nothwendigkeit, den Eltern, von den Predigern, in den Schulpredigten und sonst, recht bekannt gemachet werden. 134.

§. 2.) Wie, gegen die Uebertretung derselben, mit Strafen, zu verfahren ist. 135.

Schultabelle.



Vorbe-



Vorbericht.

Vorber-
richt.

Dies es wohl, in dem Churfür-
stenthum Sachsen, und dem-
selben einverleibten Landen, seit
der gesegneten Kirchen- und Schul-
Reformation, an den heilsamesten
Ordnungen, sowohl für sämtliche
Schulen überhaupt, als auch für
die deutschen Stadt- und Dorfschu-
len insbesondere, nicht gefehlet hat,
inmaassen davon, in älteren Zei-

Von der
Nothwendig-
keit, u.
Nutzbar-
keit einer
erneuer-
ten Schul-
ordnung,
für die
deutschen
Stadt- u.
Dorfschu-
len.

2

ten

ten, die, nach geschehener Kirchen- und Schulvisitation, im Jahre 1580. getroffenen Anstalten, so, wie in neueren, die, unter dem 20. Nov. 1724. bekannt gemachte Instruction, wie die Unterweisung der Kinder, in den deutschen Schulen der Chursächsischen Lande, anzustellen, nebst so vielen andern Landesherrlichen Befehlen und Verfügungen, klares Zeugniß ablegen; so sind doch noch immer mancherley Mängel und Gebrechen, nicht nur an den Lernenden, sondern auch an verschiedenen Lehrern selbst, zu großem Nachtheile des wahren Christenthumes, und des gan-

gan-

ganzen gemeinen Wesens, wahrzunehmen gewesen: deren Abstellung demnach einestheils so, wie anderntheils die Nothwendigkeit, auch den Unterricht in Schulen, dem Maasse des Erkenntnisses des gegenwärtigen Weltalters gemäß, anzustellen, eine erneuerte Schulordnung erfordert, und zu einem um desto wichtigeren Gegenstande gemacht hat, ie mehr die wahre Wohlfahrt nicht nur einzelner Menschen, Familien und Häuser, sondern auch ganzer Länder, eine sorgfältige und Gottgefällige Auferziehung der Jugend erheischt, bey deren Vernachlässigung die zu einer glückseli-

gen Ewigkeit erschaffene, und, durch Christi Blut, erlösete Seelen so vieler Kinder, aus welchen künftig die Kirche und der Staat bestehen soll, dergestalt verwahrloset werden, daß ihnen hernach schwerlich, oder gar nicht zu helfen stehet; an Seiten der Eltern, Lehrer und Obrigkeiten aber, überaus große Verantwortung und schwere Strafe zu erwarten ist. Zu dessen allen Abwendung sowohl, als zu desto leichter Erfüllung ihrer Pflichten, Eltern, Lehrern und Obrigkeiten billig die dienlichsten und dem Zwecke angemessensten Mittel an die Hand gegeben seyn wollen.

Cap. I.



Cap. I.

Von der, von Eltern, und
denen, die an ihrer Statt sind,
zu besorgenden ersten Unterwei-
sung, und guten Anführung
der Kinder.

Cap. I.
Von der,
von El-
tern u. de-
nen, die an
ihrer Statt
sind, zu bes-
orgenden
ersten
Unterweis-
sung, und
guten An-
führung
der Kinder

§. I.

Alle christliche Eltern sind schul-
dig, so bald ein von Gott ihnen
geschenktes und anvertrautes Kind
seinen Verstand einigermaßen zu ge-
brauchen, und die Muttersprache zu
verstehen, anfängt, zu dessen Unter-
weisung in der Erkenntniß Gottes,
den Grund zu legen, auf den in Schu-
len künftig soll gebauet werden. Auch
A 3 sind,

Pflicht
der El-
tern und
derer, die
an ihrer
Statt
sind.

6 Schulordn. für die Deutschen
sind, nächst den Eltern, und wenn
diese zeitlich versterben, die Vormün-
der, Verwandte, und, in deren aller
Ermangelung, die Paten oder Tauf-
zeugen, solches zu thun, oder davor
zu sorgen verbunden, als die, in hiesi-
gen Landen, bey der Taufhandlung,
nach der Kirchenordnung, ermahnet
werden, und versprechen, daran zu
seyn, daß das getaufte Kind, was zur
Seligkeit zu wissen und zu glauben
vonnöthen ist, gelehret werde.

Wie sie
solche zu
beobach-
ten, und
auszu-
üben ha-
ben,

§. 2.) Sobald demnach ein Kind
etwas verstehen und reden lernet, sol-
len dessen Eltern, oder wer ihre Stelle
vertritt, sich bestmöglichst angelegen
seyn lassen, selbiges durch eine, dessen
Alter und Fähigkeit gemäß, einzurich-
tende, leichte Unterweisung, durch
liebreiche Ermahnungen, besonders
durch ihr eigenes, das Kind zur Nach-
ahmung

Stadt- und Dorfschulen. 7

ahnung reizendes, gutes Exempel, zur Liebe und Ehrfurcht gegen Gott, auch zu einem christlichen und anständigen Betragen gegen andere Menschen sorgfältig anzuführen. Sie haben vornehmlich darauf zu sehen, daß nicht, durch ihre Vernachlässigung, oder gegebenes Aergerniß, ein von Gott zur besondern Aufsicht und Vorsorge erhaltenes Kind, auf ewig verwahrloset, auch selbst zum Dienste des gemeinen Wesens unbrauchbar gemacht werden möge. Wenn sie selbst, oder diejenigen, denen die erste Wartung der Kinder anvertrauet wird, genungsame Fähigkeit darzu besitzen, werden sie wohl daran thun, wenn sie, statt unnützer Reden, den Kindern die biblische Geschichte von den göttlichen Hauptwohlthaten, der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, nebst der in

8 Schulordn. für die Deutschen
der Taufe geschehenen Wiedergeburt,
auf eine ihnen faßliche Art und Weise,
zu wiederholtenmalen erzählen. Lasset
ein Kind an sich merken, daß es eini-
gen Begriff von Gott, dem himmlis-
chen Vater, desgleichen von Jesu
Christo gefaßt habe; so kann es schon
gewöhnnet werden, ein kurzes, kindli-
ches Gebet oder Seufzer zu seinem Va-
ter im Himmel abzuschicken. Wozu
selbigem, durch Benbringung ein- und
anderer kurzen Formul, Anleitung zu
geben ist. Auch kann man einem sol-
chen Kinde sagen: Gott, der Vater im
Himmel, habe das, was es thun, oder
nicht thun solle, in den zehen Geboten
gelehret, und es liebevolllich ermahnen,
auf ein jedes Gebot, das ihm zu wieder-
holtenmalen, ohne allen Zusatz oder
Verstümmelung, vorzusprechen ist,
sein Achtung zu geben, und es nach-
zusa-

Stadt: und Dorfschulen. 9

zusagen; Da denn, bey dem ersten, die Worte: Ich bin der Herr, dein Gott &c. welche sowohl 2. Mos. XX. v. 2. als auch 5. Mos. V. v. 6. den sämtlichen zehen Geboten von Gott selbst vorgesezet worden, dem Kinde, auf eine faßliche Weise, als eine der tiefsten Verehrung würdige Anrede des himmlischen Vaters, angepriesen werden können. Wenn das Kind die zehen Gebote, nebst der, in der heil. Schrift, so oft wiederhohlten Hauptsumme des göttlichen Gesetzes: Du sollst lieben Gott deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, und von ganzem Gemütze, und du sollst deinen Nächsten lieben, als dich selbst, nach und nach gefaßt hat, kann ihm der christliche Glaube, und das Vater Unser (bey welchen drey ersten Hauptstücken des

10 Schulordn. für die deutschen
Catechismi, anfänglich die Auslegung
D. Luthers weggelassen werden kann)
samt einigen biblischen kurzen Hauptsprüchen, z. E. Joh. III. v. 16. I. Joh. IV.
v. 16. desgleichen Luthers Morgen-
und Abendsegen, wie auch den Tisch-
gebeten, vorgesprochen; auch jedes
Stück, so viel möglich, dem Kinde
wenigstens einigermaßen verständlich
gemacht und erläutert werden. So-
denn können ihm einige Exempel from-
mer Kinder, sonderlich aus der bibli-
schen Geschichte, erzählt, vornehmlich
aber das allerbeste Beyspiel Jesu fleißig
vorgestellet werden, um es dadurch
zur Nachfolge zu reizen: Wobey es
zugleich zu gewöhnen ist, daß es um
die darzu nöthige Kraft zu Gott seuffzen
lerne: Herr, lehre mich thun, nach
deinem Wohlgefallen ꝛc. Ist ein
Kind so weit gebracht, und es man-
gelt

Stadt- und Dorfschulen. II

gelt den Eltern nicht an Zeit und Fähigkeit; so soll ihm zu Hause ferner das vierte und fünfte Hauptstück des Catechismi, wie auch die Erklärung Luthers, über die drey ersten Hauptstücke, bey deren Wiederholung, vorgesprochen, kürzlich erläutert und stückweise nicht nur in das Gedächtniß, sondern auch, mittelst eingestreuter, christlicher Ermahnungen, in das Herz gepräget, und das Kind darneben angehalten werden, morgens und abends zu beten, seinen Taufbund zu erneuern, und sich mit Gebete zu segnen; auch vor und nach Tische, die Tischgebete andächtig, langsam und verständlich zu sprechen, und dabey, oder in einer täglichen Hausbetstunde, ein Stück des Catechismi, nebst einigen gelernten Sprüchen, herzusagen. Vor allen Dingen aber ist dahin zu sehen,

sehen.

12 Schulordn. für die Deutschen
sehen, daß der Eigensinn und Eigen-
wille der Kinder gebrochen werde:
Denn je zeitiger solches geschieht,
desto gehorsamer werden sie, bey zu-
nehmenden Jahren, gegen Eltern,
Lehrer und Obrigkeiten sich bezeigen.
Wollten Eltern und Wärterinnen
kleinen Kindern, die zu reden anfan-
gen, statt gewöhnlicher Spielwerke,
Stücken Pappe, auf deren jeglichem ein
gedruckter, oder geschriebener deutscher
Buchstabe befindlich, anschaffen, und
jeden Buchstaben dem Kinde öfters
nennen und vorsprechen; so würde
solches Kind, in kürzerer Zeit, die
sämmlichen Buchstaben kennen und
unterscheiden lernen. Eben so könnte
ihnen auch das Buchstabiren und
Lesen, durch Zusammensetzung der
Buchstaben und Sylben, beygebracht
werden.

Cap. II.

Cap. II.

Von dem Schulgehen und Schulgelde.

Cap. II.
Von dem
Schulge-
hen und
Schulgela-
de.

§. I.) Weil aber die wenigsten El-
tern in dem Stande sind, die Unter-
weisung und Anführung ihrer Kinder,
zumal wenn sie zu mehrern Jahren
heranwachsen, auf gehörige Art, selbst
zu besorgen; so erfordert die Nothdurft,
daß alle Kinder, in Städten und
Dörfern, wo Schulen sind, nach dem,
unter dem 24ten Jul. 1769. in das
Land ergangenen Generali, sofort vom
fünften Jahre ihres Alters an, und
an eingepfarrten Orten, wo keine
Schulen sind, längstens nach Erfül-
lung des sechsten Jahres, bis zum
vierzehnten, zur Schule geschickt, und
weder im Winter, noch im Som-
mer, die geordneten Feyertage, und
die

Kinder
sollen, von
dem 5ten
theils
auch von
dem 6ten
bis zum
14ten Jahr
re, zur
Schule
angehal-
ten wer-
den.

14 Schulordn. für die Deutschen

die Zeit der Erndte, für etwas herangewachsene Kinder, ausgenommen, zurückgehalten werden sollen.

Wenn,
und wie
ihre Aufnahme in
die Schule
geschehen soll.

§. 2.) Kinder von solchem Alter, in welchem sie zur Schule anzuhalten sind, sollen daher, von ihren Eltern oder Vormündern und Pflegern, Montags nach dem Sonntage, Misericordias genannt, oder nach dem Michaelisfeste, auf vorgängige Abkündigung und Erinnerung des Pfarrers von der Kanzel, in die öffentliche Schule, dahin sie gehören, gebracht, und den Lehrern zur Unterweisung übergeben werden. Dabey ist anzuzeigen, was jedes Kind bereits gelernt hat, und darüber, bey den Stadtschulen, von dem Rector, oder, wo kein Rector vorhanden, von dem Cantor, desgleichen von dem Mägdleinschulmeister, bey den Dorfschulen aber, von

von

von dem Schulmeister, Catecheten oder Kinderlehrer, eine kurze Prüfung, mit jedem zur Schule gebrachten Kinde, anzustellen, damit, nach Befinden dessen, was es schon gelernt hat, ihm eine Stelle unter den übrigen Schulkindern angewiesen werden könne.

§. 3.) Sodenn ist dessen Name in das Schulregister einzuschreiben, auch deshalb ein schriftliches Zeugniß, mit Bemerkung des Alters und des Tages der Aufnahme, den Eltern, die einiges Vermögen haben, gegen eine ihrem guten Willen zu überlassende Vergeltung der dabey von dem künftigen Lehrer ihres Kindes gehabt Mühe, hingegen unvermögenden Eltern und verwaiseten, armen Kindern ganz unentgeltlich auszustellen und zubehändigen.

Das Kind ist in das Schulregister einzutragen, und den Eltern darüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

§. 4.)

16 Schulordn. für die Deutschen

Bei der
Schule,
soll ein
Buch ge-
halten
werden, in
welches
der Schul-
kinder
Verhalten
und Cen-
suren wö-
chentlich
einzu-
schreiben
sind, da-
mit man,
besonders
bei den
Schulprü-
fungen,
Gebrauch
davon
machen
kann.

§. 4.) Diese Nachricht soll in ein,
bei der Schule, bezubehaltendes
Buch eingetragen, auch, in solchem
Buche, alle Sonnabende, wenn jedes
Kind, nach geendigten Schulstunden,
das Schulgeld überreicht, mit wenig
Worten, ob das Kind, die Woche
über, ordentlich zur Schule gekommen,
oder nicht, und, im letzten Falle, aus
welchen Ursachen, dem Vorgeben
nach, die Schule versäumt worden,
desgleichen, ob das Kind fleißig und
gehorsam sey, oder nicht, auch zuwei-
len, was es gelernet habe, und wie
weit es gekommen sey, angemerket
werden; damit es sowohl, zu gehöriger
Zeit, der Obrigkeit und dem Pfar-
rer jedes Ortes, als auch, auf Verlan-
gen, und sonderlich bei den Schulprü-
fungen, den Eltern und Vormündern
der Schulkinder vorgezeigt, das Nö-
thige

Stadt- und Dorfschulen. 17

thige dabey erinnert und angeordnet, besonders auch nachlässige Eltern, oder Vormünder, welche ein und das andere Kind nicht, zur obgemeldeten Zeit, in die Schule schicken, dazu, wie auch zu Entrichtung des Schulgeldes, von solcher Zeit an, ernstlich angehalten werden können.

§. 5.) Von eben dieser Zeit an, Bei offenbarer Ar- soll, bey offenbarer Armuth der El- muth der Eltern, tern, oder verwanseter Kinder, das soll die Gemeine das gewöhnliche Schulgeld, bey Entste- Schulgeld hung anderer Hülfe, von der Gemei- entrich- ne aufgebracht werden. ten.

§. 6.) Wie denn auch, auf den Wie es Fall, wenn Kinder, vor dem 14ten mit Kin- Jahre, vermiethet werden, jedes Or- dern zu tes Obrigkeit die Dienstherren zu be- halten ist, deuten hat, daß sie dieselben, bis zu die, vor dessen Erfüllung, im Winter, wenig- dem 14ten stens täglich zwei Stunden, die Schule Jahre, in Dienste gehen, ob, in eine Profession aufge- nommen werden.

B annoch

18 Schulordn. für die Deutschen
annoeh, auf der Dienstherrschaft Ko-
sten, besuchen lassen sollen. Es soll
auch, bey keiner Profession, irgend ein
Lehrling, vor dem 14ten Jahre seines
Alters, angenommen werden; es ver-
spreche denn der Lehrmeister desselben,
ihn noch, täglich zwei Stunden, in
die Schule zu schicken, und das Schul-
geld zu entrichten.

Es soll,
bey jeder
Kirchengemeine, ein
Verzeich-
niß aller
Kinder,
von 5. bis
14. Jah-
ren, gehal-
ten wer-
den, damit
die El-
tern, die
ihre Kin-
der, aus
der Schu-
le zurück
behalten,
der Obrig-
keit ange-
zeiget,
und, we-

§. 7.) Es ist daher, bey jeder Kir-
chengemeine, ein Verzeichniß der
sämtlichen, in der Kirchfahrt leben-
den Kinder, von 5. und 6. Jahren, bis
zu dem 14ten Jahre, unentgeltlich, in
den Städten, von den Viertelsmei-
stern, auf dem Lande, von den Dorf-
gerichten, auf Verlangen der Schul-
collegen, Schulmeister, Catecheten
und Kinderlehrer, zu fertigen, und ih-
nen einzuhändigen, auch, von Zeit zu
Zeit, zu ergänzen, daß aus selbigem
die

Stadt: und Dorfschulen. 19

die Kinder, welche gar nicht, oder nicht zu obgedachter Zeit, oder unordentlich zur Schule kommen, dem Pfarrer, und, wenn dessen Vorstellungen nicht helfen, der Obrigkeit angezeigt, und von dieser die Eltern oder Vormünder, desgleichen Dienst- und Lehrherren derselben, sie unverzüglich und ordentlich zu schicken, be- deutet, und, außer dem ohnedieß zu bezahlenden Schulgelde, mit der, im Generali, vom 24. Jul. 1769. gesetz- ten, bedürfenden Falls, zu erhöhenden Strafe, dazu angehalten werden mögen. Und, da dieses, wider Vermuthen und Hoffen, nicht geschehen möchte, ist solches dem Superintenden- ten, von dem Pfarrer oder Schuls- lehrer, anzuzeigen, damit selbiger bey der Obrigkeit behufige Vorstellung thun, auch, wenn diese vergeblich seyn

gen des
Schulgel-
des, auch
sonst gehö-
rig ange-
sehen wer-
den könn-
nen.

B 2

solte,

20 Schulordn. für die Deutschen
sollte, dem Consistorio, an welches er
gewiesen ist, davon Bericht erstatten
können.

Wer von
Erlegung
des Schul-
geldes
ausge-
nommen
ist.

§. 8.) Jedoch sind diejenigen, die
ihre Kinder, oder Pflēgbefohlene an
andere Orte, wo sie mehr erlernen
können, in die Kost und Schule schicken,
so, wie die, welchen Hauslehrer zu
halten erlaubt ist, von Erlegung des
ordentlichen Schulgeldes befreuet.

Cap. III.
Von Ein-
richtung
des Schul-
unterrichtes
in dem
Christen-
thume.

Cap. III.

Von Einrichtung des Schul-
unterrichtes in dem Christen-
thume.

Die §. I.) Da die Schulkinder in den
Schulkinder sind in deutschen Schulen in drey Classen,
drey Classen zu ver- der vorigen Schulordnung gemäß,
theilen, u. abzutheilen und zu setzen sind; so kön-
nen und sollen denen in der untersten
Classe, der

Classe

Classe zuvörderst die Hauptstücke des kleinen Catechismi Lutheri, anfangs ohne, und sodenn auch mit der Erklärung Lutheri, sammt den Morgen- und Abend: auch Tischgebeten, stückweise und zu wiederholtenmalen, also vorgefaget werden, daß die Kinder zuerst die Worte fassen und auswendig lernen. Dabey ist ihnen der Verstand davon nach und nach zu erklären, auch, durch Fragen und Antworten, bezubringen und einzuschärfen. Auf solche Weise soll der kleine Catechismus, in den zwey Winterquartalen, von Michaelis bis Ostern, ganz durchgegangen, und, in den beyden Sommerquartalen, wiederhohlet werden. Zu dem Ende ist, von dem Pfarrer jedes Ortes, eine Ab: und Eintheilung des kleinen Catechismi zu fertigen, und Aufsicht zu haben, daß selb-

kleine Ca-
 techismus
 den Kin-
 dern bey-
 gebracht
 und erklä-
 ret wer-
 den.

22 Schulordn. für die Deutschen
biger, bey Unterweisung der unter-
sten Classe, nachgegangen werde.

Ist ihnen
die geoffen-
barte Heilsleh-
re, nach
Anleitung
der bibli-
schen Ge-
schichte,
bekannt
zu ma-
chen, und
sind dabey
kurze
Sprüche
gehörig zu
gebrau-
chen.

§. 2.) Auch kann die ganze geoffen-
barte Heilslehre, von selbigem, nach
dem Leitfaden der vornehmsten, bibli-
schen Geschichte und zugleich der
sämmlichen Hauptstücke des Cate-
chismi, in einen die Geschichte und
Lehre enthaltenden kurzen Begriff
verfasset, von jedem Schullehrer aber
den Kindern stückweise vorgetragen,
und durch öftere Wiederholung, wie
auch Befragung der Kinder, ihnen
bekannt gemachet, jedes Stück, mit
einem kurzen und deutlichen, biblischen
Spruche, der, von dem Lehrer, kürz-
lich zu erklären, und von den Kin-
dern, auswendig zu lernen ist, bewie-
sen, sodenn aber, zum Glauben, hei-
ligen Leben und seligen Sterben, nütz-
lich angewendet und eingeschärfet wer-
den.

den. Bey solcher Unterweisung, sind die Kinder, nicht nach der Reihe, sondern außer der Ordnung, zu fragen, damit alle zusammen Achtung geben.

§. 3.) Den Kindern der mittlern Classe, welche die Hauptstücke des Catechismi, sammt den Morgen- Abend- und Tischgebeten, wie auch den zum kurzen Begriffe der geoffenbarten Heilslehren gehörigen Hauptsprüchen, auswendig wissen, und einigermaßen verstehen, ist, im ersten Quartale, die Bibel und besonders das neue Testament, dem Hauptinnhalte und den dazu gehörigen Büchern nach, bekant zu machen; im andern Quartale, nach einer angestellten Wiederholung der Hauptstücke des Catechismi, die Haustafel zu erklären, dabey, von den Kindern, die lesen können, ein jeder dazu gehöriger Spruch aufgesucht,

In der mittlern Classe, ist der Hauptinhalt der Bibel, besonders das neue Testament, nebst den Auszügen aus dem dresdenischen Catechismo und Hauptsprüchen, bekant zu machen.

24 Schulordn. für die Deutschen
und, nach einer vorgängigen, kurzen
Erklärung, auswendig gelernet wer-
den soll. Worauf ihnen, im 3ten und
4ten Quartale, der Auszug des dres-
denischen Catechismi, worinne dessen
nöthigste und kürzeste Fragen begrif-
fen sind, ebenfalls kürzlich erkläret,
auch, Stück vor Stück, aus den bey
selbigem befindlichen und in der Bibel
nachzuschlagenden, kürzlich zu erklä-
renden, biblischen Hauptsprüchen, er-
wiesen, und sowohl, zu Befestigung
ihres Glaubens, als auch zum Wachst-
hume in der Heiligung, und der Be-
reitschaft zu einem seligen Ende, an-
gewendet werden soll. Dabey kann
der kurze Begriff der geoffenbarten
Heilslehre, mit den zugehörigen
Hauptsprüchen, gebrauchet, und theils
überhaupt, theils stückweise, an gehö-
rigen Orten, schicklich, von Zeit zu
Zeit,

Zeit, wiederhohlet und eingeschärft werden.

§. 4.) Endlich sind den Kindern der obersten Classe 1.) die gesammten biblischen Bücher des alten und neuen Testaments, nach ihrem Inhalte, wie auch den vornehmsten Kennzeichen ihrer göttlichen Eingebung, noch genauer bekant zu machen, ihnen auch zu deren eigenem, nützlichen Gebrauche dienliche Vortheile und Regeln an die Hand zu geben und mit Exempeln zu erläutern, sodenn 2.) die Fragestücke, für die, so zum Sacramente des heil. Abendmahles gehen wollen, mit den dabey befindlichen Antworten, zu erklären, und, sammt einigen, zum Beweise einer jeden Frage und Antwort, anzuzeigenden und aufzuschlagenden, auch kürzlich, durch Frage und Antwort, zu erläuternden

In der obersten Classe, soll den Kindern der Innhalt, die Göttlichkeit u. Nutzen der biblischen Bücher genauer gezeiget, die Erklärung der Fragestücken für die, so zum Sacramente des heil. Abendmahles gehen wollen, in gleichen des dreßdenischen Catechismi ertheilet werden.

26 Schulordn. für die deutschen
biblischen Sprüchen, von den Kin-
dern auswendig zu lernen, wobey die
sämmlichen Hauptstücke des Catechis-
mi gar füglich können wiederhohlet
werden.

Wie die
Erklärung
dieses Ca-
techismi
einzurich-
ten, und
wie es mit
dem Aus-
wendig-
lernen, zu
halten ist,

§. 5.) Hiernächst sind 3.) die wich-
tigsten, von dem Pfarrer jedes Ortes,
anzuzeigenden Fragen und Antwort-
ten, in dem dresdenischen Catechis-
mo, binnen einem Jahre, also vorzu-
nehmen, daß

a.) jede Frage und Antwort, nebst
bengefügten Sprüchen, von einigen,
außer der Ordnung, aufzurufenden
Kindern, laut, deutlich und langsam
vor- und von allen übrigen heimlich
nachgelesen,

b.) von dem Lehrer die Fehler im
Lesen angezeigt, und verbessert, auch
von ebendenselben,

c.) die

Stadt- und Dorfschulen. 27

c.) die Antworten auf jede Frage zergliedert und erläutert, ferner

d.) die Sprüche, von sämmtlichen Kindern, in der Bibel aufgesuchet, von denen, die solche am ersten finden, nochmals hergelesen, von dem Lehrer kürzlich zergliedert, erklärt und zum Beweise der Antworten, unter denen sie stehen, angewendet werden:

Worauf

e.) der Hauptinhalt der, in einer jeden Lehrstunde, erklärten Fragen und Antworten, sowohl von dem Lehrer, als auch von einem und dem andern der fähigsten Schüler oder Schülerinnen, wiederhohlet, auch, von den übrigen, auf Befragen, was sie daraus gemerket, angezeigt werden soll. Diese Fragen und Antworten des dresdenischen Catechismi sind keinesweges, ohne Unterschied, von allen
Kin

28 Schulordn. für die deutschen
Kindern auswendig zu lernen; wohl
aber ist ihnen eine und die andere,
nebst den deutlichsten Beweisprüchen,
aufzugeben.

Die Heils-
lehre soll
zum Leit-
faden er-
wählet,
und das
Nöthige
nicht nur
in den
Verstand,
und das
Gedäch-
niß, son-
dern auch
in das
Herz, zu
guter Wir-
kung und
Ausü-
bung, ge-
hörig ge-
bracht
werden.

§. 6.) Der obgedachte kurze Be-
griff der Heilslehre kann, bey Durch-
gehung gemeldeter Fragen und Ant-
worten, abermals zum Leitfaden er-
wählet, weiter ausgeführet, und be-
sonders die darinne enthaltene Ord-
nung der heilsamen Gnade gezeiget,
angepriesen und eingeschärfet, auch
ein und das andere dahin gehörige,
in einer reinen und verständlichen
Schreibart abgefaßt, alte oder neue
Hauptlied, nach gezeigtem Inhalte,
Zusammenhange und Verstande dessel-
ben, zum Auswendiglernen, nach Be-
schaffenheit der Kinder, versweise auf-
gegeben werden. Eben so ist es, mit
einigen Psalmen, sonderlich den Buß-
Lehr-

Stadt- und Dorfschulen. 29

Lehr- Trost- und Lobpsalmen, zu halten, die, nebst einigen andern biblischen Capiteln, bey dem täglichen Morgengebete, am füglichsten von dem Lehrer kürzlich erkläret und nützlich angewendet, sodenn aber, von den fähigsten Kindern, ganz oder stückweise, auswendig gelernet werden können. Dabey sind sie anzunweisen, wie sie jeden Psalm und biblisches Capitel, desgleichen jeden Hauptspruch, als eine Anleitung zu einem Gebete und Seufzer zu Gott, sollen anwenden lernen; sie sind aber zugleich, für aller Selbstgefälligkeit, Scheinheiligkeit und Heuchelen, sorgfältig zu warnen und zu verwahren. Auch soll ihnen immer fleißig eingeschärft werden, daß das Wissen und Verstehen, in Sachen des Christenthumes, nicht genug sey, sondern daß sie müssen also gläu-

30 Schulordn. für die Deutschen
gläuben und wirklich thun, wie sie
aus der heiligen Schrift und dem Ca-
techismo, als einem kurzen Auszuge
derselben, den guten Unterricht erhal-
ten haben.

Wie sol-
ches letzte-
re recht zu
befördern,
und, an
der wahr-
ren Bes-
serung der
Schulkin-
der, zu ar-
beiten ist.

§. 7.) Solchergestalt soll ein
Schullehrer sich, wie des verfinsterten
Verstandes, also auch des verderbten
Willens der ihm zur Unterweisung
anvertrauten Kinder treulich anneh-
men, und sie, sowohl insgemein das
geistliche Sündenelend, darinne sich
alle Menschen befinden, als auch jedes
seine besondere Fehler zu erkennen und
zu verabscheuen, anweisen, auch, in
solcher Absicht, ihnen die gewöhnlich-
sten Fehler der Kinder, daß sie nehm-
lich allzusehr nach den äußerlichen
Dingen umhersehen, eitele und un-
nütze Sachen weit mehr lieben, als
gute und nützliche, Eigensinn und
Trog

Trog haben, der gebeugt werden muß, flatterhaft und unbeständig sind, recht treulich vorstellen, und zeigen, wie schändlich und schädlich diese Dinge sind. Er soll sie insonderheit vom Ehrgeize, Geldgeize, Wollust, Zorne, Zanksucht, Lügen, Verläumdung und Meide abziehen, und sie zur Liebe Gottes, wie auch des Nächsten, zur Friedfertigkeit, Wahrhaftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Geduld und Vergnügsamkeit anhalten, auch allen Fleiß darauf wenden, damit kein Kind, sich Fluchen und Schwören, unziemlichen Scherz, Zoten und Narrentheidung, oder andere Laster und Untugenden angewöhne, vielweniger andere damit ärgere. Dahero soll ein jeder Schullehrer die Kinder fleißig und ernstlich vor allem Vergernisse zu verwahren suchen, und wohl Acht haben,

32 Schulordn. für die Deutschen
haben, daß sie, aus der Schule stille
nach Hause gehen, auch sonst keinen
Unfug treiben, sondern, in und außer
der Schule, einen ihrer christlichen
Unterweisung gemäßen und würdigen
Wandel führen. Deswegen soll er,
bey den Eltern und andern, welche
die Kinder um sich haben, zuweilen
nachfragen, und, nöthigen Falles,
glimpfliche Erinnerung thun, endlich,
wenn diese nicht verfangen wollte, dem
Pfarrer solches gebürend anzeigen.
Hiernächst hat ein jeder Schullehrer
allenthalben dahin zu sehen, daß die
Schulkinder, bey aller vorkommender
Gelegenheit, zum Guten, und son-
derlich zu dem andächtigen, sowohl
öffentlichen, als heimlichen und stillen
Gebete erweckt, und auf einen ver-
nünftigen Gottesdienst, im Geiste und
in der Wahrheit, geleitet werden.
So

So ist, bey den Morgen- und Abend-
gebeten, welche, nach der Vorschrift
Lutheri, von ihnen zu erlernen und
zu gebrauchen sind, allen Schulkin-
dern die Ergebung ihres Herzens an
Gott, als das beste Morgen- und
Abendopfer, hinlänglich zu erklären,
und die beständige Nachfolge Jesu, in
der Gemeinschaft Gottes, treulich zu
empfehlen.

Cap. IV.

Von der Unterweisung der
Kinder, im Lesen, Schreiben, Rech-
nen, Singen, und andern Künsten
und Wissenschaften.

Cap. IV.
Von der
Unterweis-
ung der
Kinder,
im Lesen,
Schrei-
ben, Rech-
nen, Sin-
gen, und
andern
Künsten u.
Wissen-
schaften.

S. I.) Nächst dem Unterrichte im
Christenthume, sollen die Kinder vor-
nehmlich im A. B. C, Buchstabiren,
Lesen, Schreiben und Rechnen, un-
ter-

Die Kin-
der sollen,
auch in
dem Buch-
stabiren,
Lesen,
Schreiben
und Rech-

ter.

ter.

34 Schulordn. für die Deutschen

nen, unter,
wiesen
werden. terwiesen, und zu ihrer künftigen Le-
bensart vorbereitet werden.

Wie die
Kenntniß
der Buch-
staben,
auch nach
einer neu-
en und
leichtern
Art, zu
lehren ist.
§. 2.) Zuvörderst soll ein Schulleh-
rer mit Fleiß darauf sehen, daß die
Kinder die Buchstaben recht und leicht
kennen, wie auch unterscheiden lernen.
Ob nun wohl solches, auch bey dem
bisher üblichen Auffagen des A. B. C.
möglich ist; so ist doch eine neuere
Lehrart, bey welcher das Entstehen
der Buchstaben aus den Puncten und
Strichen, und ihr Unterschied, auf
eine sinnliche und dabey gleichsam spie-
lende Weise, an einer schwarzen Ta-
fel, mit Kreide, und, im A. B. C
Buche, mit einem Griffel, den Kin-
dern gezeiget und beygebracht wird,
jenem mühsamen und langweiligen
Auffagen unstreitig vorzuziehen: in-
dem, nach selbiger, binnen wenig Wo-
chen, das ganze A. B. C. den Kindern
kenn-

kennbar gemacht werden kann. Auch wird, bey solcher neuen Lehrart, zugleich der Grund zum Schreiben unvermerkt gelegt.

§. 3.) Bey jeder Methode, haben die Lehrer ein fleißiges Aufmerken darauf zu richten, daß die Kinder die lauten und stummen Buchstaben unterscheiden, und jene, nicht nach einer bäuerischen, oder sonst verderbten, sondern reinen und deutlichen Mundart, aussprechen. Diejenigen aber, welche, von Natur, nicht alle Buchstaben aussprechen können, zum Exempel das R. sind, mit sanften, glimpflichen Worten, zur ordentlichen Aussprache anzuhalten, und zu gewöhnen, auch besonders vorzunehmen, damit sie, vor den andern, nicht beschämnet, und diese im Lernen nicht aufgehalten werden, auch wohl gar den Fehler,

Vor auf die Lehrer, in Ansehung der Aussprache, zu achten haben.

36 Schulordn. für die Deutschen
den jene ablegen sollen, sich ange-
wöhnen.

Die Buch-
staben und
Ziffern
sollen, auf
einer Ta-
fel, ange-
schrieben
seyn.

§. 4.) Es ist auch dahin zu sehen
daß, in jeder Schule, auf einer Tafel,
an einer Wand, das deutsche Alpha-
bet schön geschrieben, oder gedruckt vor-
handen sey, und zwar sowohl in der
gewöhnlichen Ordnung der Buchsta-
ben, als auch in derjenigen, wie sel-
bige von einander hergeleitet, und ver-
glichen werden können. Eben so kann,
bey einer nützlichen und angenehmen
Abwechslung, mit den gewöhnlichen
Ziffern verfahren, und den Kindern
gezeigt werden, wie selbige von 1.
bis 9. geschrieben, sodenn aber mit
der sogenannten Null verbunden, und
vervielfältiget werden.

Wie zum
Buchsta-
biren zu
verschrei-
ten, und

§. 5.) Sobald nun ein Kind
in dem A. B. C. genugsam unter-
wiesen und geübet ist, so daß es die
Buch-

Buchstaben des Alphabetes, außer der Ordnung, kennet, und fertig nennen, auch rein aussprechen kann, soll es, an der schwarzen Tafel, weiter gelehret werden, die Buchstaben, und zwar erst die lauten allein, sodenn die stummen zugleich, in Sylben zusammen zu setzen. Ob es nun wohl nicht schlechterdings nöthig ist, daß die Kinder, bey solchem Buchstabiren, die zu einer jeden Sylbe gehörigen Buchstaben erst einzeln hersagen, sondern solche ihnen, an einer Tafel, mit Kreide, und in einem A. B. C. und Buchstabirbüchlein, mit dem Griffel, können angewiesen werden, um sie sodenn gleich zusammen auszusprechen; so ist doch die alte und gewöhnliche Buchstabirmethode, wenn sie gleich etwas langweiliger und beschwerlicher ist, nicht gänzlich hintanzusetzen, sondern von

welche Methode hierzu zu erwählen ist.

38 Schulordn. für die Deutschen
denen, welche sich in die neuere nicht
sogleich finden können, beizubehalten,
hingegen von denen, die, nach der neu-
ern, die Kinder unterweisen können,
mit selbiger geschickt zu verbinden;
weil sie wider das Vergessen und Ver-
wecheln des Namens einzelner Buch-
staben und ihres Lautes, desgleichen
bey dem künftig zu erlernenden Lesen
und Schreiben, dienlich ist, auch die
Sinne der Kinder mehr beschäftigt,
und die Kinder zu einer zusammenhal-
tenden Aufmerksamkeit angewöhnet.
Daben können auch den Kindern, zur
Abwechselung und mehrern Übung,
bisweilen die Buchstaben einiger Syl-
ben, auf einer schwarzen Tafel, mit
Kreide, vorgeschrieben oder vorgesa-
get, und sie bey jeder gefraget werden,
wie sämtliche, darzu gehörige Buch-
staben zusammengenommen auszu-
sprechen

177100

83

sprechen

sprechen sind. Hinwiederum kann ihnen auch eine, oder die andere Sylbe ganz vorgesaget, oder geschrieben, und von ihnen, auf vorgängiges Befragen, was vor Buchstaben dazugehören, und wie solche, in der Ordnung, auf einander folgen, angezeigt werden; welches zugleich ein Mittel zur Rechtschreibung werden kann.

§. 6.) Wenn die Kinder, anfänglich mit einzelnen Sylben, sodenn mit zwey; drey; und mehr sylbigten Worten, an der Tafel, und in dem A. B. C. und Buchstabirbüchlein, genugsam geübet und zu einer Fertigkeit im Buchstabiren, oder Aussprechen einzelner und in Worte zusammengesetzter Sylben gelanget sind; so kann der kleine Catechismus Lutheri, nach einerley Ausgabe, mit ihnen vorgenommen, und aus selbigem, allen zusam-

Wie der kleine Catechismus durchbuchstabiret, und solches nützlich eingerichtet werden soll.

40 Schulordn. für die Deutschen
men einerley Stück, erst von dem Lehr-
rer, oder einem Kinde, das schon
lesen kann, vor: und von ihnen stück-
weise, und außer der Reihe, in welcher
sie stehen, oder sitzen, nach Auffode-
rung des Lehrers, nachbuchstabiret
werden. Wobey der Lehrer genau
Achtung geben muß, ob alle, mit ih-
ren Griffeln, oder Fingern, auf die
buchstabirten Worte weisen, und heim-
lich mitbuchstabiren. Kann das zum
lauten Buchstabiren aufgerufte Kind,
mit einer etwas schweren Sylbe, im
Ausprechen, oder Abtheilen, nicht zu
rechte kommen, so wird ein anderes
aufgerufen, und, wenn dieses die rech-
te Aussprache, oder Abtheilung auch
nicht trifft, gezeiget, woran der Feh-
ler lieget, warum ein Buchstabe, in
der vorhabenden Sylbe, so und nicht
anders, ausgesprochen, und mit sel-
biger

biger, oder der, folgenden verbunden werden müsse. Ein jedes von den Kindern etlichemal durchbuchstabirte Stück kann, von den fähigsten Kindern, zuerst, und sodenn, von einigen schwächern, langsam und deutlich vor von den übrigen aber heimlich nachgelesen werden. Auf solche Art, wird der ganze kleine Catechismus durchbuchstabiret und gelesen; welches außerdem den Nutzen hat, daß die Kinder denselben desto leichter und gewisser, auch ohne falsche Zusätze, und ohne Weglassung und Verstümmelung einiger Worte, ins Gedächtniß fassen.

§. 7.) Das Aufgeben, vor dem Auf- Was das
sagen, ist bey denen, die zu buchstabiren und zu lesen anfangen, mehr
schädlich, als nützlich; weil sie vor sich
nur falsch buchstabiren und lesen, auch
das falsche Buchstabiren und Lesen

ben zu vermeiden ist.

42 Schulordn. für die Deutschen
sich an: und schwerlich wieder abgewöh-
nen. Wenn aber ein buchstabirtes
und gelesenes Stück von ihnen ohne
Fehler aufgesaget worden ist, mögen
sie es wohl vor sich wiederhohlen.

Wie das
Lesen zu
lehren ist,
auch die
lateini-
schen
Buchsta-
ben und
Zahlen,
nebst dem
Gebrau-
che der Un-
terschei-
dungszei-
chen, zu
zeigen
sind.

§. 8.) Eben so kann der Auszug
des dresdenischen Catechismi sodenn
mit den Kindern, die das Lesen ler-
nen, abgehandelt werden. Weil, in
selbigem, wie auch in einigen Bibeln
und sonst, die großen römischen Zah-
len vorkommen; so ist nunmehr nö-
thig, dieselben, und zugleich die latei-
nischen kleinen und großen Buchsta-
ben, von welchen letztern sieben, als
Hauptzahlen gebrauchet, und die übrigen
aus selbigen zusammengesetzt
werden, den Kindern bekannt zu
machen, und, an der schwarzen Tafel,
anzuschreiben, oder gedruckt aufzukle-
ben, ihnen auch dabey anzuzeigen,
daß,

daß, statt der gedachten 7. lateinischen
 Zahlbuchstaben, auch eben diese 7.
 Buchstaben, aus dem deutschen gro-
 ßen Alphabete, zuweilen gebraucht
 werden. Es ist auch den Kindern, die
 Lesen lernen, von den Unterschei-
 dungszeichen Unterricht zu geben, und
 sind selbige ebenfalls, an der schwarzen
 Tafel, anzuschreiben, mit der Anzei-
 ge, daß man, bey dem Comma, ein
 klein wenig, bey dem Colon und Semi-
 colon, etwas länger, bey dem Puncte,
 am längsten, im Lesen, inne halte,
 bey dem Ausrufungszeichen, die
 Stimme, gleichsam mit Verwunde-
 rung, oder Mitleiden, etwas erhebe,
 und, bey dem Fragezeichen, sie also
 verändere, daß man abnehmen könne,
 es sey eine Frage; desgleichen, daß
 man, wenn etliche Worte, mit zween
 halben Circuln, eingeschlossen sind,
 solche

44 Schulordn. für die Deutschen
solche Worte, mit etwas veränderter
Stimme, auszusprechen habe. Ge-
legentlich können den Kindern auch
die Zeichen der Ausschließung einiger
Worte, die nicht zum Texte gehören,
nebst andern dergleichen, gewiesen, und
erkläret werden.

Wie die
Ausprä-
che be-
schaffen
seyn, und
die Übung
gen fort-
gesetzt
werden
sollen.

§. 9.) Bey dem Lesen selbst, hat
ein jeder Lehrer Achtung zu geben,
und die Kinder anzuweisen, daß sie
die Sylben und Worte unterschiedlich
und verständlich aussprechen, auch
die letzten Sylben besonders nicht ver-
schlucken, sich keine verdriessliche oder
singende Sprache angewöhnen, noch
immer in einem Tone fortlesen; des-
gleichen, daß sie alles, was von einem
laut gelesen wird, heimlich nachlesen.
Er hat auch daher bald dieses, bald
jenes Kind, außer der Ordnung, fort-
lesen zu lassen. Wenn der Auszug
des

des dresdenischen Catechismi also durchgelesen ist, kann das neue Testament, so weit es möglich zu machen ist, nach einerley Ausgabe, hiernächst die dresdenische Auslegung des Catechismi, mit Kindern, die fertig zu lesen anfangen, gleicherweise vorgenommen werden. Endlich sind die ganz fertiglesenden anzuhalten, daß sie die ganze Bibel sich anschaffen, damit, auch im alten Testamente, von ihnen, auf eben die Weise, gelesen werden könne: wobei ihnen die abgekürzten Titel der biblischen Bücher bekannt zu machen und zu erklären sind.

S. 10.) In dem Schreiben, welches, im gemeinen Leben, so nöthig, als nützlich, und daher billig, nebst dem Lesen, von allen Schulkindern, sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechtes, zu erlernen ist, sollen die

Kin-

Was, in Ansehung des Schreibens, zu beobachten ist.

46 Schulordn. für die Deutschen
Kinder also unterrichtet werden, daß
sie erst den Unterschied gedruckter, und
geschriebener Buchstaben erlernen.
In solcher Absicht, sind ihnen letztere,
an der Tafel, und zwar zuvörderst
die gleichstehenden, und wenn sie diese
kennen, auch die, welche über, oder
unter der Linie auf, oder unter-
wärts, oder auf beyderley Weise, und
also ungleich mit jenen, obwohl in ei-
ner geraden Linie, oder auf einander
folgenden Reihe, stehen, bekant zu
machen. Sodenn ist, mit Bleystifte,
jeder kleiner Buchstabe besonders, in
einem Büchlein von weißem Papiere,
nach der Ordnung, wie einer aus dem
andern, und alle aus dem i. und c. ent-
stehen, vorzuschreiben, und, von den
Kindern, die dabey zusehen, mit
Dinte, zu überziehen. Wobey ihnen
anfangs die Hand zu führen und zu
zei-

Stadt- und Dorfschulen. 47

zeigen ist, wie sie die Feder geschickt und fest zu halten, auch zu verhüten haben, daß sie sich nicht so sehr bücken, und auf das Papier legen, dadurch sie leicht blöd- und übersichtig werden können, auch weder die Hände, noch das Schreibebuch, mit Dinte beflecken, noch sonst etwas unanständiges oder schädliches sich dabei angewöhnen sollen. Haben sie, eine Zeit lang, über die mit Bleistifte vorgeschriebenen kleinen Buchstaben hergemahlet; so sind eben diese ihnen nochmals mit Dinte vorzuschreiben, und von ihnen, aus freyer Hand, nachzumachen. Worauf auch Sylben und ganze Wörter, iedoch nur mit kleinen Buchstaben, vor- und nachgeschrieben werden. Alsdenn sind ihnen auch die großen Buchstaben, sammt beyderley Zahlen, wiederum anfangs einzeln, nach-

48 Schulordn. für die Deutschen
nachhero in ganzen Wörtern, auf
gleiche Weise, vorzuschreiben, und von
ihnen anfangs zu übermahlen, und,
wenn sie darinne, einige Zeit, geübet
worden, auch aus freyer Hand, nach-
zuschreiben, und, von dem Lehrer,
zu verbessern. Damit das Kind die
Gleichheit, mit den Zeilen, halten
lerne, sind, mit Bleystifte, Linien
oder Puncte zu machen, bis das Kind,
ohne selbige, gerade fortschreiben ler-
net. Sobald selbiges die Buchstaben,
Sylben und Worte, nach vorgängi-
ger Verbesserung, ordentlich und fein
nachschieben kann, sind ihm ganze
Zeilen vorzuschreiben, und, wenn es
auch, in deren Nachschreibung, geü-
bet und unterwiesen worden, von dem
Lehrer mit Fleiß gefertigte Vorschrif-
ten vorzulegen. Es ist gut, wenn
jedes Kind seine eigene, und, dem Inn-
halte

Stadt- und Dorfschulen. 49

halte nach, von andern unterschiedene
Vorschrift hat, und solche nicht länger,
als ein paar Wochen, behält, weil
sonst die Kinder, wenn sie das Vorge-
schriebene auswendig können, nicht
mehr auf die Züge der Buchstaben
Achtung geben, sondern die Worte,
aus dem Gedächtniße, und nicht aus
der Vorschrift, schreiben möchten.

§. II.) Die Vorschriften können,
aus biblischen Sprüchen, kurzen Brie-
fen, Obligationen, Quittungen, Ta-
bellen, Rechnungen und dergleichen
zu wirthschaftlichen Fällen und Regeln
brauchbaren Stücken mehr, bestehen,
und wechselsweise, unter die Kinder,
welche schreiben lernen, und solche dem
Lehrer deutlich vorlesen müssen, ver-
theilet werden, damit sie zugleich die
vorgeschriebenen Sprüche auswendig,
desgleichen ähnliche Briefe, Quittun-
gen,

Welche
Vorschrif-
ten dabey,
auch zur
Uebung,
zu gebrau-
chen sind.

D

gen,

50 Schulordn. für die Deutschen
gen, Tabellen und dergleichen nachah-
men lernen. Zu solchem Ende, sind
ihnen auch dergleichen wohlgeschrie-
bene Brieffschaften verschiedener Hän-
de vorzulegen, iedoch nicht zum Ab-
und Nachschreiben, sondern unter-
schiedene, auch unleserliche Handschrif-
ten lesen zu lernen. Woben ihnen
auch die äußerliche und innerliche For-
me wohleingerichteter Briefe, einiger
Titulaturen und Quittungen u. s. w.
zu zeigen ist.

In dem
Brieff-
schreiben
und der
nöthigen
Recht-
schreibung
sind sie zu
unterwei-
sen.

§. 12.) Ferner sind denenjenigen,
welche eine Geschicklichkeit im Schrei-
ben erlanget haben, die Regeln der
Rechtsschreibung, soweit solche ihnen
zu wissen nöthig, und nicht schon aus
der Uebung bekant sind, vermittelst
einer und der andern Vorschrift, am
leichtesten bekant zu machen, auch,
bey der Correctur ihrer Nachschriften,

zu

Stadt- und Dorfschulen. 51

zu erklären. Endlich kann eben denselben etwas zum Abschreiben aus einem Buche vorgegeben, oder zum Nachschreiben vorgeseget, und ihre Ab- und Nachschrift, auf das sorgfältigste gebessert, auch den Geübtesten eine schickliche Materie zu Briefen, Quittungen und dergleichen vorgegeben und, in ihrem Aufsage, das Fehlerhafte gezeiget werden.

§. 13.) Finden sich Knaben, die sich der Schreiberen ganz wiedmen wollen, so sind ihnen canzeleyenmäßige Vorschriften, sonderlich, die nach der dresdener Hand eingerichtet, vorzulegen, und von ihnen nachzuschreiben. Bey allem, was Kinder schreiben, ist eines jeglichen Name und Alter, desgleichen der Tag, wenn solches geschrieben und verbessert worden, von den Kindern, oder Lehrern, beyzusetzen;

Wie diejenigen, so sich der Schreiberen wiedmen wollen, anzuführen sind, und was überhaupt, wegen der Schreiberbücher, zu bemerken.

52 Schulordn. für die Deutschen

jedes Schreibebuch auch reinlich zu halten und aufzuheben, daß es, bey den Schulprüfungen, kann vorgezeigt werden.

Was, bey dem Unterricht in dem Rechnen, zu beobachten ist.

§. 14.) Was ferner das, im gemeinen Leben, gleichfalls sehr nöthige und nützliche Rechnen anlanget; so hat ein jeder Lehrer, die dazu fähigen Kinder, sonderlich Knaben, sobald sie im Schreiben einigermaßen geübet sind, das EinmalEins und die so genannten Species der Rechenkunst zu lehren, deren Grundregeln ihnen deutlich vorzutragen, und begreiflich zu machen, auch sie so lange damit sich beschäftigen zu lassen, bis sie eine genügsame Fertigkeit erlangen. Sodenn sind den Kindern hinlängliche Begriffe von den Sachen, die gezählet und gemessen werden, ingleichen von den unterschiedenen Arten der Maße,

maße,

máße, des Gewichtes und der Geldsorten bezubringen, woben das Augenmerk hauptsächlich auf das Innländische zu richten ist. Worauf die Regel de Tri, mit den Fähigsten, vorgenommen werden kann. Ein mehreres von der Rechenkunst ist nur denen, die sich dem Schreiben und Rechnen gänzlich wiedmen, ohne Versäumnis der Uebrigen, die es nicht nöthig haben, zu zeigen.

§. 15.) Das Singen ist ein Stück des öffentlichen und besondern Gottesdienstes, das, in Ansehung der Kirchenlieder und deren Melodien, in deutschen Schulen, keinesweges hintanzusetzen ist. Es hat daher ein jeder Schullehrer D. Luthers und andere, in dem jedes Ortes eingeführten Gesangbuche, befindlichen Lieder, und zwar zuerst die bekanntesten, auch,

Wie die Anweisung zum Singen u. zur Musik eingerichtet werden soll.

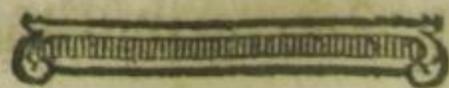
54 Schulordn. für die Deutschen
der Melodie nach, leichtesten, den Kin-
dern vorzusingen, und von denen, die
lesen können, solche heimlich aus dem
Gesangbuche nach- sodenn aber auch
laut herlesen, und darauf langsam
und andächtig mitsingen zu lassen.
Wobey die kleinen Kinder, die noch
nicht lesen können, zuhören, und die
Worte, welche sie verstehen, nur
heimlich nachzusprechen, angewiesen
werden können. Auch kann, vor und
nach solchem Absingen der geistreich-
sten, ältern und neuen Gesänge, was
in selbigen dunkel und schwer zu ver-
stehen ist, kurz und einfältig den Kin-
dern erkläret, auch ein und der andere
wichtige Vers von ihnen auswendig
gelernet werden. Nach Noten zu sin-
gen, können nur diejenigen, welche
eine gute Stimme haben, und künf-
tig eine lateinische Stadtschule besu-
chen,

chen, und ins Chor gehen wollen, in Privatstunden, auf Verlangen, angeführet werden. Es kann auch einigen Knaben, auf dem Claviere, wenn sie Lust und Zeit darzu haben, in Privatstunden, Anweisung gegeben werden; sonderlich denen, die zu solchen Schuldiensten, bey welchen das Orgelspielen nöthig ist, sich vorbereiten lassen wollen.

§. 16.) Desgleichen ist den größern Schulkindern das Leichteste, Nöthigste und Nützlichste, aus der Erdschreibung, auch aus der geist- und weltlichen Geschichte, besonders des Vaterlandes, desgleichen aus der Augspurgischen Confession, hiernächst etwas von der Stadt- und Landwirthschaft, von den gewöhnlichsten und nöthigsten Handwerken und Professionen, von geist- und weltlichen Meis-

Was, in Ansehung der Erdschreibung, der Geschichte, der Wirthschaftslehre, und anderer nöthigen Kenntnisse, zu beobachten ist.

56 Schulordn. für die Deutschen
tern, von den allgemeinen Kirchen-
und Landesgesetzen, von dem Gebrauche
des Calenders, der Zeitungen,
der Intelligenzblätter und anderer, im
gemeinen Leben, nützlichen Dinge,
auf eine erzählende, angenehme Weise,
und so weit es, den Umständen nach,
möglich seyn will, bekant zu machen;
iedoch dabey alle Vorsicht anzuwen-
den, daß nichts gelehret werde, was
vermuthlich zeitlebens nichts nützen
wird, oder ganz unnöthig ist. Wes-
halber ein oder das andere gründliche
und deutliche Handbuch, von den
Superintendenten und Pfarrern, den
Schullehrern hierzu vorzuschlagen,
und zu verschaffen seyn wird.



Cap. V.

Cap. V.

Von ordentlicher Einrichtung der Classen und Schulstunden.

Cap. V.
Von ordentlicher
Einrichtung der
Classen u.
Schul-
stunden.

§. I.) Wie, in jeder deutschen Schule, drey Abtheilungen, oder Classen zu errichten sind, und, in einer jeglichen, der Unterricht, nach den zwey vorhergehenden Puncten, sorgfältig ein- und abzutheilen ist; so können, in jeder Classe, sonderlich wenn die Anzahl der darzu gehörigen Kinder stark ist, wiederum besondere Häuflein derer, die einander im Lernen am gleichesten sind, gemacht werden, um dadurch die Kinder zum Fleiße anzureizen, und die Schularbeit zu erleichtern. In solcher Absicht, sollen, mit jeder Classe, oder wenigstens mit jedem Häuflein derselben, einerley Bü-

Von der
Eintheilung der
Schule in
drey Classen,
und
jeder Classe
in gewisse
kleine
Häuflein.

58 Schulordn. für die Deutschen
cher gelesen und einerley Lehrstunden
gehalten werden.

Wie lange
ein Kind,
in einer
Classe,
bleiben
soll.

§. 2.) Auch sind die Kinder nicht
eher, aus einer Classe, in eine höhere
zu setzen, als bis sie das, in einer je-
den, zu erlernende wohl und fertig
gelernet haben. Die Zeit, wie lange
ein Kind, in einer untern Classe, ver-
bleiben soll, ist, nach vorgängiger
Untersuchung seiner Fähigkeit, bey
den Stadtschulen, von dem Rector,
mit Zuziehung seiner Collegen, und,
wenn sie unterschiedener Meynung
seyn sollten, von dem Superintenden-
ten, oder Pfarrer, zu bestimmen. Da-
bey ist aber sorgfältig zu verhüten,
daß die Schulkinder weder zu geschwind
versezet, noch zu lange, in der unter-
sten Classe, aufgehalten werden. In
den Mägdlein- und Dorfschulen,
kommt es auf die Einsicht des Schul-
leh:

Lehrers an, wenn ein jegliches Kind, nach erlerntem A. B. C. zum Buchstabiren, und so weiter zum Lesen, Schreiben und Rechnen anzuweisen ist. Doch hat auch der Pfarrer, bey wöchentlichem Besuche der Schule, Achtung zu geben, daß die Kinder, bey dem A. B. C. weder zu lange aufgehalten, noch, ehe sie recht buchstabiren gelernet haben, zum Lesen angehalten werden.

§. 3.) Weil die kleinsten Kinder nicht so früh, wie die größern, besonders zur Winterzeit, und von auswärtigen Orten, in die Schule kommen können; so sind die drey vormittäglichen, öffentlichen Schulstunden, von Ostern bis Michael, bey der untern Classe der Stadtknabenschulen, von 6. bis 9. Uhr, in den Mägdlein- und Dorfschulen aber von 7. bis 10. Uhr,

des

Von der
Zeit und
Zahl der
Schul-
stunden.

60 Schulordn. für die deutschen
desgleichen von Michael bis Ostern,
bey gedachter Classe der Stadtknaben-
schulen, von 7. bis 10. Uhr, und, in
den Mägdlein- und Dorffschulen, von
8. bis 11. Uhr, iedoch mit billiger Be-
urtheilung des Alters, und übriger
Umstände, sonderlich in sehr kalten
Wintern, und heißen Sommern,
nach Ermessen des Pfarrers, einzu-
theilen und zu ordnen.

Was, in
der ersten
der vor-
mittäglic-
hen drey
Schul-
stunden,
zur An-
dacht und
Unterwei-
sung im
Christen-
thume,
vorzuneh-
men ist.

§. 4.) Bey dem Anfange der
ersten Schulstunde, wird, nach einer,
in wenigen Worten, geschehenen Er-
munterung zur Andacht, einerley
Morgenlied, ein paar Tage nachein-
ander, von dem Lehrer, mit den größern,
anwesenden Kindern gesungen, ein
Morgen- und Schulgebet, Montags
von dem Lehrer, und, die folgenden
Tage von einem Kinde, das fertig
lesen kann, aus einem nützlichen Bu-
che,

Stadt: und Dorfschulen. Si-
che, oder daraus gemachtem schriftli-
chen Aufsatze, langsam und deutlich
vorgelesen, von den übrigen Kindern
aber heimlich mitgebetet. Sodenn
wird, nach der Ordnung eines zu fer-
tigenden Verzeichnisses der wichtigsten
biblischen Capitel, eines derselben,
von den Kindern, die das Buch,
worinne solches befindlich ist, haben,
aufgeschlagen, von dem Lehrer aber,
mit gehörigem Affecte und Nachdrucke,
entweder ganz, oder, wenn es lang
ist, ein Abschnitt davon, laut vor-
und, von den Kindern, heimlich nach-
gelesen, ihnen, auf catechetische Weise,
kürzlich erläutert, eine und die andere
gute Lehre herausgezogen und einge-
schärfet, bey einigen Kindern, die das
Vorgelesene stückweise nochmals her-
lesen, nachgefragt, was sie daraus
gemerket haben, endlich, von dem
Lehr-

62 Schulordn. für die Deutschen
Lehrer, der Hauptinhalt des Capitel
tels, oder eines Stückes und Spru
ches aus selbigem, in ein kurzes Ge
bet verfasst. Schullehrer, die dazu
nicht recht geschickt, und geübet sind,
können sich, vermittelst eines und des
andern, von dem Pfarrer vorzuschla
genden, dienlichen Buches, jeden
Abend, darzu vorbereiten. Es wird
auch wohlgethan seyn, wenn jeder
Pfarrer dem Schullehrer, bedürfen
den Falls, einige Anweisung diesfalls
ertheilet, und selbst, wenigstens des
Monats einmal, das in der Ordnung
folgende Capitel, mit den Schulkin
dern obgemeldetermaassen durchgeheth.
Diejenigen größern Kinder, welche,
nach bereits gesungenem Morgenliede,
erst ankommen, müssen, bey der
Thüre in der Schulstube, stille stehen
bleiben, und werden, nach geendig
tem

Stadt- und Dorfschulen. 63

tem Gebete, indem die andern, bey selbigem, Gegenwärtigen das zu lesende Capitel auffuchen, um die Ursache des späten Ankommens befraget, wenn solche hinlänglich ist, an ihren Ort sich in der Stille zu setzen, angewiesen, wenn sie aber untauglich ist, bis nach Erklärung des Capitels, an der Thüre, stehen zu bleiben, bedeutet, auch, wenn sie, solcher gelinden Bestrafung ungeachtet, mehreremal, durch ihre Schuld, zu späte kommen, mit ernstlichen Worten, und, wenn auch diese nicht helfen, mit der Ruthe, bestrafet. Eben so ist mit denen Kindern, welche diese ganze erste Unterweisungsstunde, oder auch mehrere, verabsäumen, zu verfahren. Die, bey dem Lesen, und der Erklärung des biblischen Capitels, anwesende Kinder sind, zu Ende dieser Stunde, anzu-

ni - 2072
und die 196
einmal
in der
101. 1000
100. 1000
100. 1000
100. 1000
100. 1000
100. 1000
100. 1000
100. 1000
100. 1000

64 Schulordn. für die Deutschen
anzuhalten, daß sie das gelesene Ca-
pitel, zu Anfange der folgenden, noch-
mals ganz stille nachlesen, einen und
den andern vorkommenden Spruch
auswendig lernen, und solchen, wie
auch was sie, bey der Erklärung des
Capitels gemerket, sich, mit wenig
Worten, in ein besonders Büchlein
verzeichnen, damit sie beydes ihren
Eltern und Pflegern zu Hause, des-
gleichen dem Lehrer, bey der, folgen-
den Tages, anzustellenden Nachfrage,
anzeigen können.

Was, in
der andern
Vormit-
tagsschul-
stunde, so-
wohl bey
den obern,
als untern
Classen,
gelehret
werden
soll.

§. 5.) Zum Anfange der andern
vormittäglichen Schulstunde, wird
den kleinen Kindern der Morgensegen
Lutheri vor- und von ihnen, wie auch
den zu spät gekommenen größern Kin-
dern, nachgesprochen. Hierauf wird
den zu spät gekommenen Kindern be-
fohlen, das gelesene, biblische Capi-
tel

Stadt- und Dorfschulen. 65

tel heimlich nachzulesen, den kleinen Kindern aber ein Stück aus dem kleinen Catechismo, von dem Lehrer, vorgesaget, kürzlich erkläret, nochmals, nach und nach sagweise, vorgesprochen, auch zum Buchstabiren oder Lesen, nach eines jeden Fähigkeit, aufgegeben. Gleicherweise werden auch der mittlern Classe, nebst der Haustafel, einige Fragen des Auszuges aus dem dresdener Catechismo erkläret und vorgegeben. Indem also beyde untere Classen damit beschäftigt sind, wird, mit den Obersten, Montags, desgleichen, an einem jeden, auf ein Fest folgenden, nächsten Tage, die Tages zuvor angehörte Predigt, auf catechetische Weise, kurz wiederhohlet, und, ihrem Hauptinnhalte nach, eingepräget. An den übrigen Wochentagen, werden die Fragestücke, zu

E Ende

66 Schulordn. für die Deutschen
Ende des kleinen Catechismi, nach angezeigter Art, von dem Lehrer erklärt und erläutert, von den Schülern aber auswendig gelernet; hiernächst die aus der Catechismuserklärung ausgezeichneten, wichtigsten Fragen und Antworten gelesen, erklärt, und einige derselben, vornehmlich aber ein jeder wichtiger und erklärter Beweisspruch, zum Auswendiglernen, aufgegeben, auch, die Sprüche im Gebete zu gebrauchen, und sonst, in Absicht auf den Glauben, und einen unsträflichen Lebenswandel, nützlich anzuwenden, Anweisung ertheilet. Sodenn werden den zwo untersten Classen die Buchstaben und das Buchstabiren, auf obgedachte Weise, beygebracht, und beyde Classen darinne geübet, bis die Schüler der obersten Classe die aufgegebenen Hauptfragen und Sprüche

Stadt- und Dorfschulen. 67

Sprüche auswendig hersagen können, welche sodenn von ihnen kurz in ein Büchlein angemerket werden. Wo- bey die Untern zur Kenntniß der, an einer schwarzen Tafel, mit Kreide, anzuschreibenden Ziffern und lateini- schen Buchstaben angewiesen, auch, sie sodenn, in ihren A. B. C. Buchsta- bir- und Lesebüchlein, selbst aufzufu- chen, angehalten werden können.

§. 6.) In der dritten Vormittags- stunde, wird den größern Schulkin- dern, Montags, Dienstags, Don- nerstags und Frentags, Anweisung zum Schreiben und Rechnen, wie auch Federschneiden und Briefstellen, desgleichen Geschriebenes zu lesen, son- derlich aber zur Rechtschreibung und dem Nachschreiben gegeben. Mitte- wochs aber eine und die andere Lebens- und Sittenregel, dergleichen in D.

Was, in
der dritten
Vormit-
tagsstun-
de?

68 Schulordn. für die deutschen
Rambachs Handbüchlein für Kinder
zu finden, und Sonnabends, desglei-
chen an einem jeden andern, vor einem
Feste nächstvorhergehenden Tage, das
Evangelium und die Epistel des folgen-
den Sonn- oder Festtages kürzlich er-
kläret, auch wohl ganz, oder zum Theil,
zum Auswendiglernen, aufgegeben.
Mit den untern Classen, wird sodenn
die Unterweisung, in der Kenntniß
der Ziffern und Buchstaben fortgesetzt,
auch das, in der vorherigen Stunde,
erklärte Stück des kleinen Catechismi,
wie auch des Auszuges aus der dresde-
nischen Erklärung desselben weiter
durchgegangen.

Wie der
Schluß
der vor-
mittäg-
lichen
Stunden,
mit Beten
u. Singen,
zu machen
ist,

§. 7.) Der Schluß der vormittäg-
lichen Lehrstunden wird, mit einem
kurzen Gebete, welches entweder der
Lehrer verrichtet, oder ein Schulkind,
das fertig lesen kann, den übrigen deut-
lich

Stadt- und Dorfschulen. 69

sich und langsam vorlieset, und mit einigen abzusingenden Versen, aus einem und dem andern, von den Kindern, wenigstens zum Theil bereits erlernten, alten oder neuen Kernliede gemacht. Denjenigen Kindern, welche von ihrer Wohnung nicht weit entfernt sind, kann sodenn erlaubt werden, auf eine, oder zwei Stunden, nach Hause zu gehen, und ihr Mittagsbrodt daselbst zu essen, welches die Entfernten, wenn sie frühmorgens in die Schule kommen, mitbringen, und, nach geendigter vormittäglichen Unterweisung, in der Schulstube, oder, wenn die Witterung es gestattet, im Vorhause, Hofe oder Garten, mit Gebete und Danksagung, genießen sollen.

§. 8.) Die nachmittäglichen Schulstunden, von 12. bis 3. Uhr, sind

Was, in der ersten unter den drey nach-

E 3

mit

70 Schulordn. für die Deutschen

mittäglichen
Schulstunden,
geschehen
soll.

mit der im 3. §. bemerkten Vorsicht, folgendermaßen anzuwenden. In der ersten wird, nach einem, von dem Lehrer, zu verrichtenden, oder, von einem Kinde, herzulessenden, schicklichen Gebete, den kleinern Kindern das Vormittagsstück des kleinen Catechismi, und des Auszuges aus dem dresdenischen, wenn sie es noch nicht auswendig können, nochmals vorgesprochen, und denen, die Buchstaben und Lesen lernen, wenn sie es ebenfalls noch nicht auswendig können, wiederum aufgegeben, denen aber, die es können, ein sich darauf beziehender kurzer biblischer Spruch, auf gleiche Weise, vorgesaget, kürzlich erkläret, und aufgegeben. Inmittelst wird den größern Schulkindern, ein Brief oder anderer schriftlicher Aufsatz, zum Herlesen, aufgegeben, dasjenige, so
sie

Stadt- und Dorfschulen. 71

sie vormittags geschrieben und gerechnet haben, ausgebeffert, und der Tag solcher Verbesserung dabey angemerket. Worauf selbigen, wenn vieles hat müssen geändert werden, eben das, was sie vormittags geschrieben und gerechnet, nochmals, iedoch mit Vermeidung der ihnen gezeigten Fehler, zu fertigen, oder eine neue Vorschrift, wie auch ein und das andere ähnliche Rechenexempel, aufgegeben wird. Indem sie damit beschäftigt sind, wird, von den kleinern Kindern, das ihnen Aufgegebene buchstabiret, gelesen und auswendig hergesaget, auch der erlernte Spruch, in eines jeglichen Büchlein, angemerket.

§. 9.) In der andern Nachmittags-Was, in der andern? schulstunde wird sämtlichen Schulkindern, Montags und Donnerstags, ein kurzer Begriff der allge-

72 Schulordn. für die Deutschen
meinen Welt- und Kirchengeschichte,
samt dem Inhalte der Augspurgi-
schen Confession, erzählungsweise nach
und nach, vorgetragen; das Bornehm-
ste davon einigemal, um es auch den
kleinen Kindern faßlich zu machen,
ganz kurz und einfältig wiederhohlet,
den größern aber erläutert, und, aus
einigen biblischen Stellen, welche die-
selben aufzuschlagen und nachzulesen,
angewiesen werden, bestätigt. Eben
diesen Kindern wird, Dienstags und
Frentags, in dieser Stunde, von den
biblischen Büchern, eine historische
Nachricht, und, zu einem sowohl ver-
ständlichen, als erbaulichen Bibelle-
sen, Anleitung gegeben: Wobey die
kleinen Kinder mit zuhören, auch zu-
weilen, ob sie etwas davon gemerket
haben, mit befraget, die größern aber,
die schreiben können, nach dieser geens-
digten

Stadt- und Dorfschulen. 73

digten Lehrstunde, sich das Bemerkte aufzuzeichnen, angeführet werden.

§. 10.) In der dritten Nachmit- Was, in
tagschulstunde, wird eine Wieder- der drit-
holung dessen, was in allen vorher- ten?
gehenden Stunden jedes Tages, son-
derlich in der andern vormittäglichen,
von den Kindern gelernet worden ist,
mit selbigen angestellet. Dabey sind
auch sämtliche, von ihnen bereits
auswendig gelernte, und in besondere
Büchlein zu verzeichnende, biblische
Sprüche, außer oder nach der Ord-
nung, wie es jedesmal vor rathsam
geachtet wird, zu wiederhohlen, und
diejenigen, welche einige, oder die
meisten Kinder vergessen haben, oder
nicht recht auswendig hersagen, den
kleinsten nochmals vorzusagen, und
denen, die lesen können, sogleich zum
Auswendiglernen aufzugeben. In-

§ 5

dessen

74 Schulordn. für die Deutschen
dessen können die, so das A. B. C. und
Buchstabiren lernen, noch einmal
aussagen, sodenn aber einige, paarweise
gegeneinander tretende Kinder ein
von ihnen erlerntes Stück des kleinen
Catechismi, oder die Erklärung dessel-
ben, sammt etlichen Sprüchen, aus-
wendig herfagen. Endlich soll ein
geistreiches, erbauliches Lied, in den
Gesangbüchern, aufgeschlagen und
hergelesen, von dem Lehrer, eine oder
die andere, einer Erläuterung bedür-
fende Stelle daraus kurz erkläret, den
Kleinen ein Vers, vom Worte zu
Worte, vor- und von ihnen nachge-
sprochen, und hierauf von allen zu-
sammen, auf vorgängiges Vorsingen
des Lehrers, angestimmt und gesun-
gen werden. Nach jedesmaligem
Beschlusse der vor- und nachmittäg-
lichen Schulstunden, werden die unter-
wie-

wiesenen Kinder, mit einer ernstlichen Ermahnung, stille und sittsam nach Hause zu gehen, und dem, was sie in der Schule gelernet haben, unterwegs und daheim nachzudenken, entlassen. Es soll auch zuweilen ihnen nachgegangen, oder nachgeschicket werden, um zu erfahren, ob sie solcher Ermahnung gehorsamlich nachleben.

§. II.) Mittewochs und Sonnabends, wird gewöhnlichermaassen nur vormittags öffentliche Schule gehalten. Jedoch kann nachmittags, wie auch an den übrigen Wochentagen, nach geendigten öffentlichen Lehrstunden, Privatunterricht gegeben werden, bey welchem sich zwar ein Lehrer, nach dem Verlangen der Eltern und Bedürfnisse der Kinder, zu richten, doch aber vornehmlich auch dahin zu sehen hat, daß etwas erwachsenen Kindern, beson-

Wie es, Mitte- wochs und Sonna- bends nachmit- tags, in- gleichen in den Pri- vatstun- den, zu halten ist.

76 Schulordn. für die Deutschen
besonders Knaben, in dergleichen
Stunden, nebst dem Singen nach
Noten, und dem Claviere, einige
Kenntnisse der zur Landwirthschaft
und bürgerlichen Nahrung, wie auch
der zu den dabey nöthigen Handwer-
ken und Professionen, besonders dien-
lichen Sachen, ingleichen von den,
oben Cap. IV. §. 16. benannten Wissen-
schaften, beygebracht werden möge.
Solche Privatstunden kann sich ein
jeder Lehrer, der sie hält, von den
Kindern und Eltern, die solche verlan-
gen, nach der Gewohnheit und Bil-
ligkeit, besonders bezahlen lassen: Auf-
serdem aber hat er sich, an dem ge-
wöhnlichen Schulgelde, für die öf-
fentliche Unterweisung der Kinder, zu
begnügen.

Sowohl (S. 12.) Beyderley Schulstunden,
die öffent-
lichen, als die öffentlichen und besondern, sind
unaus-

Stadt- und Dorfschulen 77

unausgesetzt und mit gleicher Treue, auch die
zu halten, die erstern auch niemals, Privats-
ohne dringende Noth, und Erlaubniß stunden,
des Pfarrers jedes Ortes, einzustellen. sind, mit
gleicher
Treue, zu
besorgen,

Wenn daher, unter selbigen, Haus-
berichte auf dem Lande vorkommen, bey
welchen der Pfarrer von dem Schul-
meister pflegt begleitet zu werden,
kann letzterer einen größern Schul-
knaben, oder jemanden anders mit-
schicken. Auch sollen die Missiven von
dem Schulmeister, nicht unter, son-
dern nach den Schulstunden, fortge-
schaffet, und wenn sie unaufschiebliche
Sachen betreffen, durch eigene Boten,
herungeschickt, diese aber, aus dem
Kirchenvermögen, bezahlet werden.

§. 13.) Die Kinder, die einige Wie es, in
Schulstunden versäumen, sind anzu- Absicht
merken, auch, mit freundlichen und auf die
ernstlichen Worten, zu ordentlicher Versäums-
stunden,

Ab:

78 Schulordn. für die Deutschen

mit den Kindern u. ihren Eltern, zu halten ist. Abwartung der Schulstunden anzuhalten. Desgleichen sind die Eltern, oder die an ihrer Statt sind, von solcher Versäumnis zu benachrichtigen, damit sie gleichfalls die Kinder zu ihrer Schuldigkeit anhalten mögen. Es hat dahero auch ein jeder Schullehrer solche Kinder, welche, entweder aus ihrer und der Eltern Schuld, oder auch durch Krankheit und andere erhebliche Hindernisse, einige Stunden, oder gar Tage und Wochen zurückbleiben, Mittewochs und Sonnabends nachmittags, zu einer zu bestimmenden Stunde, nach Befinden, gegen ein Billiges, noch besonders aus dem Catechismo zu überhören, und zu unterweisen. Wobey ihnen diejenigen Stücke des kleinen Catechismi und der dresdenischen Erklärung desselben, oder des Auszuges aus selbiger, sammt den

den

Stadt- und Dorfschulen. 79

den biblischen Sprüchen, welche, bey ihrer Abwesenheit den übrigen Schulkindern erkläret worden, kürzlich erläutert, theils auch, zum Auswendiglernen, aufgegeben werden sollen. Zu Ende jeder Woche, soll, aus dem bey der Schule befindlichen Hauptbuche, ein Verzeichniß der Schulkinder, welche, ohne Noth oder hinlängliche Entschuldigung, die Schulstunden versäümet, und deren Eltern die dieserhalben an sie ergangenen, besondern Erinnerungen nicht befolget haben, der Gerichtsobrigkeit und dem Pfarrer jedes Ortes übergeben werden, damit Eltern und Kindern gebürliche Vorhaltung gethan, auch die Widerspenstigen, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit gehörig angehalten werden können.

Cap. VI.

Cap. VI.
Von Ab-
wartung
des öffent-
lichen Got-
tesdien-
stes, beson-
ders der
Catechis-
musprü-
fungen, u.
Leichenbe-
gänglichnisse.

Cap. VI.

Von Abwartung des öffent-
lichen Gottesdienstes, besonders
der Catechismusprüfungen und
Leichenbegänglichnisse.

Die Größ-
ern sollen,
Sonn- u.
Festtags,
paarweise,
aus der
Schule, in
die Kirche
gehen, u.
sich darin-
ne gehdrig
verhalten.

§. I.) Sonn- und Festtages sollen
die größeren Schulknaben sich, vor-
und nachmittags, bey dem Einlauten,
aus der Schule, paarweise in die Kir-
che, an ihre angewiesenen Stellen be-
geben, den Gottesdienst abwarten,
und, aus jeder Predigt, nach einer
ihnen, bey deren montäglichen Wie-
derholung, zu gebenden Anleitung,
etwas merken, diejenigen auch welche
schreiben können, solches, in der Kir-
che, oder zu Hause, aufzeichnen. Die-
jenigen Kinder, so dieses nicht thun,
oder die Predigten, wie auch Cate-
chis-

Stadt- und Dorfschulen. 81

chismusprüfungen und Betstunden muthwillig versäumen, sind dem Pfarrer anzuzeigen, und, nach dessen Gutachten, zu bestrafen.

§. 2.) In Ansehung der Catechismusprüfungen, haben sich Lehrer in Schulen eben so, wie Prediger in den Kirchen, dem Vorberichte der dresdenischen Catechismuserklärung, nach Maaßgebung des gemeldetem Vorberichte vorgesezten, gnädigsten Befehles, vom 24ten Februar, 1688. gemäß zu verhalten. In diesem Vorberichte ist ausführlich angezeiget, auf wasmaasse die Catechismuslehre und Prüfungen, in hiesigen Landen einzurichten, und, wessen sich sowohl die Superintendenten, Pfarrer, Diaconi und gesammte Kirchen: und Schuldiener, in Städten und auf dem Lande, als auch die Obrigkeiten, Gerichtsherrn

Die Lehrer und Prediger haben sich, in der Catechismuslehre, und Prüfungen, nach dem Vorberichte des dresdenischen Catechismi, zu richten.

82 Schulordn. für die deutschen
herren und Patroni der Kirchen, nebst
sämmlichen Unterthanen, hierbey zu
bezeigen haben; Und es wird die Un-
terweisung, aus dem kleinen Cate-
chismo und gedachter Erklärung dessel-
ben, in der Kirche, der in der Schule
desto besser die Hand bieten, und desto
förderlicher seyn, wenn die Lehrer in
Kirchen und Schulen, der in solchem
Vorberichte gegebenen Anleitung ge-
mäß, verschreiten.

Wie es,
bey Lei-
chenbe-
gänglich-
sen, zu
halten ist.

§. 3.) Bey öffentlichen Leichenbe-
gänglichnissen, sollen die dabey gegenwär-
tigen Schulknaben paarweise und sitt-
sam vor der Leiche hergehen, und die
Lieder andächtig und langsam mitsin-
gen. Ist die Melodie eines und des
andern Liedes ihnen noch unbekannt,
so soll sie vorhero, in der Schulstube,
ihnen vorgesungen und bekant gema-
chet werden.

Cap. VII,

Cap. VII.

Cap. VII:
Von den
Schulfeyer-
ertagen,

Von den Schulfeyertagen.

§. 1.) Außer Mittwochs und Sonn-
abends, desgleichen an den sogenann-
ten heiligen Abenden vor den Fest-
und Bußtagen, da nur vormittags
die öffentlichen Schulstunden gehalten
werden, soll die öffentliche Unterwei-
fung der Kinder, und zwar, bey den
Stadtschulen, an den Jahrmärkten,
und, auf den Dörfern, bey den Kirch-
weihfesten, zween Tage, ferner, bey
dem Gregoriusumgange, eine Woche,
und zur Erndtezeit, in Ansehung der
etwas herangewachsenen Kinder, sechs
Woche lang, ausgesetzt, iedoch,
während der Erndtezeit, Sonntags
nachmittags, in der Kirche, catechisi-
ret werden.

Welche
Tage und
Zeiten
hierzu fest-
gesetzt
sind.

Cap. VII.
Von den
Schulfeyer-
ertagen,
welche
Tage und
Zeiten
hierzu fest-
gesetzt
sind.

§ 2

§. 2.)

Wie es, an den heiligen Abenden der Feiertage, in gleichen in der Erndtezeit, zu halten ist,

§. 2.) An den heiligen Abenden der Feiertage, sonderlich der drey hohen Feste, ist vormittags mit den Schulkindern, die lesen können, eine Vorbereitungsstunde zu halten. Hat der Lehrer selbst keinen Ackerbau, oder nur wenig Tage zu erndten, so kann er, in den Erndteferien, mit den kleinen Kindern, die bey der Erndte nichts zu thun haben, täglich, oder wenigstens einen Tag um den andern, ein paar Schulstunden, für das halbe Schulgeld, halten, damit die Kinder im Lernen nicht zurück kommen.

Cap. VIII.
Von Anschaffung nöthiger Schulbücher.

Woher diese anzuschaffen;

Cap. VIII.
Von Anschaffung nöthiger Schulbücher.

§. 1.) Da öfters arme, sonderlich verwandete Kinder, Mangel an den nöthigen Schulbüchern leiden; so haben die

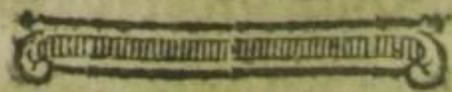
Pfar:

Pfarrer und Schullehrer, nach Möglichkeit, zu sorgen, damit die dazu erforderlichen Kosten, woferne keine Vermächtnisse dazu bereits vorhanden sind, von mildthätigen Personen, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, jedoch mit Vorwissen und Bewilligung der Obern, aus vermögenden Kirchen- aerariis, erlanget werden mögen. Wie denn auch die Obrigkeit, der daran gelegen seyn muß, daß gute Unterthanen erzogen werden, diejenigen Geldstrafen, welche sie von den Eltern, Vormündern und Dienstherren, wegen Abhaltung der Kinder vom Schulgehen, eintreiben läffet, zu solchem Behufe, besonders zu Anschaffung etlicher Handbibeln und Gesangbücher, für arme Kinder, anzuwenden hat. Dabey ist sonderlich dahin mit zu sehen, daß Kindern, die einerley lernen sollen,

86 Schulordn. für die Deutschen
auch einerley Bücher dazu, so weit es
möglich seyn will, geschaffet werden.

Wie sie in
ein Ver-
zeichniß zu
bringen,
auch, in
der Schul-
stube, rein-
lich zu be-
halten u.
aufzuhe-
ben sind.

§. 2.) Die solchergestalt, oder sonst
angeschafften Bücher, sind, in jeder
Schulstube, da sie von den armen
Schulkindern, während der Schul-
stunden, gebraucht und reinlich gehal-
ten werden, in einem verschlossenen
Schränke, zu verwahren, und hat
jeder Schullehrer, dem sie übergeben
sind, solche in ein Verzeichniß zu brin-
gen, und selbiges, nebst den Büchern,
auf Erfodern, dem Pfarrer, auch der
Obriegkeit jedes Ortes, vor- und, was
vor nöthige Bücher annoch fehlen,
anzuzeigen.



Cap. IX.

Cap. IX.

Cap. IX.
Von anzustellenden Schuls-
visitationen.

Von anzustellenden Schul-
visitationen.

§. I.) Jeder Pfarrer soll die Schule seines Ortes wöchentlich wenigstens einmal, und, auf den Filialen, wie auch an den eingepfarrten Orten, eine Woche um die andere, zu verschiedener Zeit, untersuchen, in seiner Gegenwart, von jedem Lehrer die Unterweisung der Lernenden, nach der vorgeschriebenen Lehrart und Ordnung, verrichten lassen, und Achtung geben, ob solche Unterweisung gehörig eingerichtet werde; zuweilen auch selbst seine sonn- und festtägliche Predigt mit den Schulkindern wiederholen, oder eine catechetische, in der Ordnung folgende Lehrstunde halten, und die Dabey zu gebrauchende beste Lehrart,

Wie oft jeder Pfarrer die Schule besuchen, und wie er sich dabey verhalten soll.

88 Schulordn. für die Deutschen
desgleichen, was er sonst zu erinnern
haben möchte, dem Schullehrer, nach
geendigten Lehrstunden, in geheim
anzeigen, und ihm guten Rath erthei-
len; wenn dieser aber nicht angenom-
men werden sollte, es an den Super-
intendenten berichten, und die, auf
seinen Bericht, erfolgte Verfügung
ihm eröffnen, und, zu schuldiger Be-
folgung, bestens einschärfen; dieses
alles endlich in ein zu haltendes Schul-
protocoll eintragen, und solches seinem
Superintendenten, so oft er es ver-
langet, vorzeigen.

Was dem
Superins-
tendenten,
in Anse-
hung der
Schulvi-
sitationen,
obliegt.

§. 2.) Die Superintendenten aber
sollen, außer der, bey Gelegenheit der
Kirchrechnungsabnahme, alle drey
Jahre, anzustellenden Localvisitation,
alljährlich, wo möglich, entweder selbst,
oder durch ihre Adjunctos, und, wo der-
gleichen nicht vorhanden sind, durch
einen

einen von ihnen darzu geschickt befundenen, benachbarten Pfarrer, Schulvisitationen, in ihrer Diöces, halten. Nach Beendigung besagter, bey der Kirchrechnungsabnahme, alle drey Jahre einmal, zu haltenden Schulvisitation, haben die Superintendenten, in den nächsten 4. Wochen darauf, einen Bericht zum Consistorio zu erstatten, in welchem besonders mit anzudeuten ist, was sie vor Mängel und Gebrechen, in Ansehung des Schulwesens, wahrgenommen, und entweder bereits abgestellet haben, oder abzustellen nicht vermögend gewesen sind, mit angeführtem unmaßgeblichen Gutachten, wie solche Abstellung geschehen, und der Schuljugend zeitliche und ewige Wohlfahrt, auf alle mögliche Weise, befördert werden könne. Auch können und sollen sie solche

90 Schulordn. für die deutschen
Pfarrer und Schullehrer, die, durch
ihren Fleiß und Eifer um das Schul-
wesen, sich vor andern hervorthun,
zu besserer Versorgung, oder anderer
Belohnung, gewissenhaft empfehlen,
die Nachlässigen aber zu gehöriger
Weisung, und, nach Befinden, Be-
strafung anzeigen. Wobey die Super-
intendentes, mit den Patronis und
Gerichtsobrigkeiten, sonderlich wegen
derjenigen Schulgebreechen, deren Ab-
stellung selbige am besten bewirken kön-
nen, sich fleißig zu vernehmen haben.

Cap. X.
Von Er-
mahnung
der Eltern
u. Kinder,
durch die
Prediger,
wie auch
von den
zu haltenden
Schul-
predigten.

Cap. X.

Von Ermahnung der Eltern
und Kinder, durch die Prediger,
wie auch von den zu haltenden
Schulpredigten.

Wie die Prediger solche Er-
mahnung §. I.) Damit Eltern und Kinder von
der Schulen Nutzbarkeit und Noth-
wen:

wendigkeit berichtet, auch zu desto
 mehrerer Liebe und Achtung gegen die-
 selbe gereizet werden mögen; so sollen
 die Pfarrer und Diaconi aller Orten
 die Eltern und die an deren Statt sind,
 bey aller Gelegenheit, ermahnen, ihre
 Kinder fleißig und treulich zur Schule
 zu halten, die Kinder auch, wo sie selb-
 ige ansichtig werden, liebeich befra-
 gen, ob sie ordentlich in die Schule
 gehen, was sie lernen, u. s. w.

mahnung
 fleißig
 thun,

§. 2.) In gleicher Absicht, sollen,
 längst anbefohlnermaaßen, alljährlich
 zwey besondere Schulpredigten, die er-
 ste, auf den Sonntag Misericordias
 Domini, die andere am Michaelis-
 feste, über die ordentlichen Evange-
 lien, gehalten, auch die, auf einen
 gelegenen Wochentag, nach jeder
 Schulpredigt, anzustellende öffentliche
 Schul-

insonders
 heit, in
 dieser Abs
 sicht, zwey
 besondere
 Schul-
 predigten
 halten, u.
 die Schul-
 examina
 öffentlich
 abkündi-
 gen sollen.

92 Schulordn. für die deutschen
Schulprüfung, dabey, von der Can-
zel, vermeldet werden.

Cap. XI.
Von den
öffentli-
chen
Schulprü-
fungen.

Cap. XI.

Von den öffentlichen Schul-
prüfungen.

Wie die-
selben ge-
hörig an-
zustellen
sind.

§. 1.) Diese Schulprüfungen sollen,
zu gemeldeter Zeit, in Gegenwart des
Pfarrers und der übrigen Geistlichen,
daferne deren mehrere, an einem Orte,
vorhanden sind, in Städten, von den
Schulcollegen, und, auf dem Lande,
von Schulmeistern, Catecheten und
Kinderlehrern, zur Zeit der gewöhnli-
chen Schulstunden, vor, und nachmit-
tags, gehalten, und dasjenige, was,
binnen dem nächst verflossenen halben
Jahre, gelehret und gelernet worden,
mit den sämtlichen Schülern und
Schülerinnen kürzlich wiederhohlet
werden.

§. 2.)

Stadt- und Dorfschulen. 93

§. 2.) Zu solchen Prüfungen sollen besonders die Magistrats- und Gerichtspersonen, theils, vermittelt obgedachter Abkündigung, theils sonst gewöhnlichermaassen, eingeladen, und dabey veranlasset, auch erinnert werden, dem Pfarrer in geheim anzuzeigen, was ihrer Einsicht nach, in Ansehung des Unterrichtes und der Zucht, in der Schule, abzuändern und zu verbessern seyn möchte.

§. 3.) Jeder Schullehrer hat denselben eine Tabelle, nach dem Schema te sub O. gedoppelt zu überreichen, aus welcher zu ersehen, ob die Schulkinder, in dem letztverwichenen halben Jahre, ordentlich zur Schule gekommen, desgleichen, welche, in solcher Zeit, fertig buchstabiren, oder lesen, auch, aus dem Catechismo, einige oder alle Hauptstücke, theils mit, theils

Was die obrigkeitlichen Personen hierbey, insonderheit wegen der etwa bemerkten Mängel, zu thun haben.

Jeder Lehrer hat eine Tabelle in duplo zu überreichen, in welcher eine Anzeige von jedes jeden Schulkindes Schulgehen, Versen und übrigen Verhalten, befindlich ist.

ohne

94 Schulordn. für die Deutschen

ohne Auslegung Lutheri, desgleichen die Morgen- Abend- und Tischgebete, die Haustafel und Fragestücken, endlich, wie viel, und was vor Sprüche, Psalmen und Lieder ein jegliches Kind auswendig gelernet habe, wie weit ein jedes, im Schreiben, Rechnen, und andern Stücken, die es gelehret worden, gekommen sey, und wie es sich zeithero aufgeföhret und bezeiget habe. Ein Exemplar solcher Tabelle ist, von dem Pfarrer, der einige Kinder, nach selbiger, öffentlich prüfen, und, wie er sie befunden habe, bey ihren Namen, mit einem oder ein paar Worten, anmerken soll, aufzuheben, damit es mit der Tabelle des folgenden halben Jahres, bey nächst künftiger Prüfung, verglichen werden könne.

§. 4.)

§. 4.) Bey dem Schlusse einer jeden Prüfung, ist, von dem Pfarrer, frommen und fleißigen Schulkindern das ihnen gehörige Lob beyzulegen, auch einem und dem andern, das sich vorzüglich wohl bezeigt hat, eine kleine Belohnung, z. E. ein nützlich Buch, eine Schreibetafel, ein Federmeßer, und dergleichen, so aus der Schul- oder Kirchencasse, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn keine Vermächtnisse dazu ausgesetzt sind, mit Einwilligung der Obern, angeschaffet werden kann, zu ertheilen; Den Unfleißigen ihr tadelwürdiges Bezeigen öffentlich vorzuhalten, und den Boshaften gebührende Strafe aufzulegen. Hiernächst ist Gott vornehmlich, für seinen Schutz und Segen, den anwesenden Magistrats, und Gerichtspersonen aber, für ihre Gegenwart,

Bey Endigung der Prüfung, werden, nach Befinden, Belohnungen oder Beisungen u. Bestrafungen ertheilet, hiernächst wird Gott und der Obrigkeit gedanket, auch mit Gebete u. Wünschen der Beschluß gemacht.

96 Schulordn. für die Deutschen

wart, wie auch für die bishero bezeigte Sorgfalt und Gewogenheit gegen die Schule, zu danken, und diese noch weiter bestens zu empfehlen; endlich ein herzlicher Wunsch für alle, in selbiger, Lehrende und Lernende, sammt dieser ihren Eltern, Pflegern und Vormündern, beizufügen. In gleicher Absicht, sind, zum Anfange und Ende jeder Schulprüfung, ein paar schickliche Lieder, oder wenigstens einige Verse aus selbigen zu fingen.

Nach der Prüfung, wird an den Superintendenten, mit Ueber sendung der Tabelle, und des Schulbücherverzeichnisses, Bericht erstattet.

§. 5.) Nach gehaltenener Prüfung, soll dem Superintendenten, von jedem Pfarrer, ob, und wie Lehrer und Lernende jedes Ortes ihrer Pflicht, in dem nächst verwichenen halben Jahre, nachgekommen sind, wie oft, und an welchen Tagen, der Pfarrer jede Schule seiner Parochie besucht hat, u. s. w. umständlich berichtet werden.

Dies

Diesem, binnen 14. Tagen, nach jeder Prüfung, einzuschickenden Berichte ist das andere Exemplar obgedachter Tabelle, und eine Abschrift des bereits erwähnten Bücherverzeichnisses beizufügen, und, was vor Bücher annoch anzuschaffen nöthig, oder was sonst, zum Besten jeder Schule, zu besorgen, und zu verbessern sey, anzuzeigen.

Cap. XII.

Von der Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmahle, und Confirmation, vor dessen erstmaligen Genuße.

Cap. XII.
Von der Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmahle, u. Confirmation, vor dessen erstmaligen Genuße.

§. I.) Mit denenjenigen Schulkindern, die das erstemal zum heil. Abendmahle gehen sollen, und, bey jeder zu Michael vorzunehmenden Prüfung,

Kinder, die das erstemal zum heil. Abendmahle gehen wollen

S

dem

98 Schulordn. für die Deutschen

den, sind dem Pfarrer namentlich bekannt zu
dazu vor- zubereiten machen sind, hat selbiger, oder, wo
und zu prüfen, ob mehr, als ein Geistlicher an einem
sie die hier, zu nöthi- Orte, jeder von solchen Kindern zu
gen Eigen- erwählende Beichtvater, oder auch
schaften besitzten. derjenige, dem die Vorbereitung der-
selben zum heil. Abendmahle, dem
Herkommen nach, obliegt, von der
Zeit an, wöchentlich, entweder an
jedem Sonntage, wie auch Mit-
wochs oder Sonnabends, nachmit-
tags, oder sonst zu solcher Zeit, da
gemeldete Kinder nicht von einer Ca-
techismusstunde in der Schule abge-
halten werden, zuvörderst eine Prü-
fung, ob sie fertig lesen und die Haupt-
stücke des Catechismi auswendig kön-
nen und hinlänglich verstehen, anzu-
stellen; sodenn die Lehre von der
Buße, Beichte und dem heil. Abend-
mahle, nach Anleitung der, in der
dres,

Stadt- und Dorfschulen. 99

Dresdenischen Catechismuserklärung, davon handelnden Fragen, und der dabey befindlichen Sprüche, mit ihnen Durchzugehen, und dabey sonderlich auch auf die eigene Erfahrung und Empfindung der bekehrenden, gerecht- und seligmachenden Gnade des heil. Geistes sein Absehen zu richten.

§. 2.) Diejenigen Kinder, welchen es noch an nöthiger und zulänglicher Erkenntniß des Heils fehlet, wie auch deren Eltern und Dienstherren, sind zu bescheiden, daß die gefoderte Fähigkeit und Tüchtigkeit, würdiglich zum heil. Abendmahle zu gehen, noch nicht vorhanden sey. Wie sie denn auch keinesweges eher zuzulassen sind, als bis sie, noch einige Zeit, in die Schule gegangen sind, und das Nöthige erlernen haben. Seÿten dergleichen Kinder sich, dessen ungeachtet,

Unfähige sind davon auszuschließen, und ferner zur Schule anzuhalten.

100 Schulordn. für die Deutschen
nicht weiter in der Schule einfinden,
noch zum Genusse des heil. Abendmah-
les gehörig zubereiten lassen wollen;
so hat der Pfarrer solches, wenn er
seines Ortes hierunter nichts ausrich-
ten kann, dem Superintendenten zu
berichten, der das weiter Nöthige,
nach Beschaffenheit der Umstände, mit
Erfodern und Hülfe der Obrigkeit,
verfügen und besorgen soll.

Die Con-
firmation
soll öffent-
lich ver-
richtet
werden.

§. 3.) Da auch der alte, christ-
liche Gebrauch der öffentlichen Con-
firmation solcher Kinder, die zur erste-
maligen Communion hinlänglich vor-
bereitet sind, sehr rührend und erbau-
lich ist, wenn er, mit gehöriger An-
dacht und Sorgfalt, veranstaltet wird,
auch daher an vielen Orten, wie in
andern evangelischen Landen, so auch
in den Sächsischen, mit gutem Ein-
drucke und Segen üblich ist; als soll
selbiger

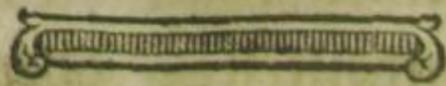
selbiger, auch in den Gemeinen, wo er zeithero nur zu Hause von den Pfarrern und Diaconis verrichtet worden ist, öffentlich in den Kirchen, nach einer erbaulichen Weise und Ordnung, hinführo beobachtet werden; und zwar, wo er nicht bereits in der sogenannten Charwoche, üblich ist, an dem Sonntage Misericordias Domini, nach gehaltener Schulpredigt.

§. 4.) Damit die zum heil. Abendmahle zugelassenen Kinder das Erlernte, nicht wieder vergessen, haben Eltern, und die, so deren Stelle vertreten, sie anzuhalten, daß sie es öfters wiederhohlen, die Bibel, welche ein jedes dergleichen Kind besitzen soll, fleißig, nach der, in der Schule, erhaltenen Anweisung, lesen und gebrauchen, sich auch, im Rechnen und Schreiben, fernerweit üben.

Die zum heiligen Abendmahle zugelassenen Kinder, sind ferner zur Uebung im Christenthume u. Bibellesen anzuhalten.

Die öffentliche Kir-
chen- Fasten- und
Beicht- prüfun-
gen sind, besonders
von jungen Leu-
ten, nicht zu versäu-
men.

§. 5.) Hiernächst sind solche Kin-
der und alle andere junge Personen,
benderley Geschlechtes, bis sie sich ver-
heyrathen, schuldig, bey den alle
Sonntage zu haltenden Catechismus-
prüfungen, unter der in den General-
articuln gesetzten Strafe, sich einzufin-
den; Eltern und Herren aber, sie
um das, was sie, aus selbigen, wie
auch den Predigten, gemerket haben,
zu befragen. Auch sind die angeord-
neten Fastenprüfungen von ihnen,
wie von allen Gliedern einer jeden
Kirchengemeine, unter ebenmäßiger
Strafe, abzuwarten. Wie sie denn
auch die bereits, an vielen Orten, mit
besondern Nutzen, eingeführte Beicht-
examina nicht zu versäumen haben.



Cap. XIII.

Cap. XIII.

Von Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

Cap. XIII.
Von Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

§. I.) Da jeder zu verordnender Schullehrer nicht nur die nöthige Wissenschaft und Ueberzeugung von allem dem, was er die Kinder lehren soll, sondern auch die Gabe zum Lehren besitzen, und die beste Methode, in Ansehung des, den Kindern, zu ertheilenden Unterrichtes, sammt den mancherley Vortheilen, wodurch solcher, an Seiten der Lehrer sowohl, als auch der Lernenden, erleichtert und angenehm gemacht werden kann, in Zeiten erlernen muß; als sind, bey guten Stadtschulen, in der obersten Classe, unter der Aufsicht und Anleitung des Superintendenten, oder Pfarrers, von dem Rector und Cantor, solche

Ein Schullehrer soll die zum Unterrichte nöthige Fähigkeiten besitzen, und solchen, bey guten Stadtschulen, gewisse Subiecta dazu ausgesuchet werden.

104 Schulordn. für die deutschen
Personen, die zu Lehrern, in den un-
tersten Classen der Stadtschulen, wie
auch zu Schulmeistern, Catecheten,
und Kinderlehrern, auf dem Lande,
bereitet werden können, und die erfo-
derlichen Naturkräfte und Fähigkeiten
dazu haben, auszusuchen.

Wie diese
sich zu
Aben ha-
ben?

§. 2.) Sind einige vorhanden, die
Lust bezeigen, sich dem Schulstande
gänzlich zu widmen; so können sie,
von dem Rector oder einem andern
Schulcollegen, wie auch von einem
und dem andern dazu tüchtigen Pre-
diger, täglich, in einigen Privatstun-
den, zu besagtem Zwecke, nach einer
dabei zum Grunde zu legenden schrift-
lichen, oder gedruckten Anweisung,
vorbereitet werden. Auch sollen der-
gleichen Personen, wenn sie, ohne
ihren Nachtheil, in den Schulstunden
der obern Classe, abwesend seyn kön-
nen,

nen, in der untersten Classe, die Methode des darinne lehrenden Schulcollegen sich bekannt machen, und ihm zur Hand gehen, bis sie geschickt sind, in Gegenwart des Superintendenten, oder eines von ihm dazu bestellten Predigers, wie auch des Rectors, oder eines andern Schulcollegen, nach der ihnen gezeigten Methode, anfangs mit kleinen, und, nach einiger Zeit, auch mit größern Schulkindern, einen Versuch der Unterweisung zu machen. Nach selbigem, haben sothane Lehrer mit einander zu überlegen, was, bey solcher Unterweisungsprobe, desgleichen, in Ansehung der Gemüths- Lebens- und Lehrart dessen, der sie abgeleget hat, zu erinnern, und zu verbessern sey, solches ihm auch in geheim zu eröffnen, und bey den, nach Befinden,

106 Schulordn. für die Deutschen
zu wiederholenden Proben, Achtung
zu haben, ob die demselben gegebene
Weisung gehörig angenommen und
angewendet worden sey.

Dem tüch-
tig befund-
enen ist,
mit nöthi-
ger Vor-
sicht, ein
Zeugniß,
zu erthei-
len.

§. 3.) Wird nun ein solchergestalt
geprüfter zu Verwaltung eines Schul-
dienstes, von vorgemeldeten Lehrern
vor tüchtig erachtet; so sollen ihm die-
selben ein Zeugniß solcher seiner Tüch-
tigkeit, unter ihrer Hand und Siegel,
ausstellen, damit es von ihm, bey
sich erledigenden Schuldiensten, deren
Collatoren kann vorgezeiget werden.
Jedoch ist, mit Ausstellung solcher
Zeugnisse, nicht zu eilen, und solchen
Personen die vor tüchtig erachtet wor-
den, anzurathen, daß sie vor dem 22ten
Jahre ihres Alters, sich, um keinen
öffentlichen Schuldienst bewerben,
und die Vorbereitungsstunden bis zu
ihrer Beförderung abwarten.

§. 4.)

§. 4.) Fehlet es einem und dem andern, an nöthigem Unterhalte; so kann ihm erlaubt werden, bey einer Familie, oder auch bey mehreren, wenn es, ohne Versäumniß der von ihm selbst annoch zu besuchenden, öffentlichen und besondern Unterweisungsstunden geschehen kann, Kinder zu Hause zu unterrichten.

Im Mangel des bedürftigen Unterhaltes, ist ihm erlaubt, einen Hauslehrer abzugeben.

§. 5.) Wäre, nach dem Urtheile des Superintendenten, ein und der andere Schulmeister geschickt, einen jungen Menschen zu treuer Verwaltung eines Kinderlehrer- und Schulmeisterdienstes, unter der Aufsicht und mit Beystande des Pfarrers vorzubereiten; so könnte ihm erlaubt werden, dieses zu thun, sich auch von selbigem, zu dessen Uebung, bey Unterweisung der Schulkinder, hülfsliche Hand leisten zu lassen. Würde so-

Dergleichen Personen können auch, von geschickten Schulmeistern, zubereitet werden, und ist ihnen, von dem Superintendenten u. Pfarrer, bey der Prüfung, befundenen Tüchtigkeit halber, ein

denn

Zeugniß
zu erthei-
len.

denn ein also im Schulwesen unterwiesener und geübter Lehrer, von gemeldetem Pfarrer, nach einem und dem andern Probeversuche, vor tüchtig erkannt, einen Kinderlehrer oder Schulmeisterdienst zu verwalten; so ist er dem Superintendenten zu einer Prüfung vorzustellen, nach deren beyfälligem Erfolge, ihm von beyden, dem Superintendenten und obgedachtem Pfarrer, ein schriftliches und besiegeltes Zeugniß unentgeltlich ausgestellt werden soll.

Sie sollen sich jährlich einmal, bey dem Superintendenten, melden, und können zum Vicariaten und häuslichem Unterricht gebraucht

§. 6.) Dergleichen angehende Schullehrer haben sich, auch nach bereits erhaltenem Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit, so lange sie nicht befördert sind, bey dem Superintendenten, in dessen Diöces sie sich befinden, des Jahres einmal, auf einen ihnen zu bestimmenden Tag, zu melden, und, nach einer

aber,

abermaligen Prüfung, wie sie dabei ^{bet wer-}
 befunden worden, unter das in Hän- ^{den,}
 den habende Zeugniß, gleichfalls un-
 sonst, bescheinigen zu lassen, können
 auch, wenn ein Schulmeister, oder
 Kinderlehrer, durch Krankheit, oder
 nöthige Reisen, an unausgesetzter Ab-
 wartung seines Dienstes, gehindert
 wird, oder verstirbt, dessen Amt ver-
 sehen, und sich, ihrer Mühe halber,
 mit demselben, oder seinen Erben ver-
 gleichen. Auch sind solche, mit Zeug-
 nissen ihrer Geschicklichkeit versehene
 Schulcandidaten, von dem Super-
 intendenten und andern, bey aller
 vorkommenden Gelegenheit, Eltern,
 welche ihre Kinder zu Hause wollen
 unterweisen lassen, bekannt zu machen
 und zu empfehlen.

§. 7.) Wie denn einen tüchtigen Hausleh-
 und in der Lehre sowohl, als im ^{rer sind} einigen ^{era}
 Leben,

laubt;
Winkelschulen
hingegen
keineswegs
zu
dulden.

Leben, unverdächtigen Mann, besonders einen geschickten Studenten, zum Hauslehrer anzunehmen, einzelnen, oder etlichen wenigen, hierunter zusammentretenden Familien, den vorzigen Schulordnungen gemäß, ferner frey bleibet: Dahingegen alle sogenannte, vorhin schon verbotene Winkelschulen auch fernerweit nicht zu dulden sind.

Beh der
allzugroß-
sen Anzahl
der zu un-
terweisen-
den Ju-
gend, kan,
mit Be-
willigung
der Schul-
inspecto-
rum, ei-
nem von
diesen
Schul-
candida-
ten ein
Theil der
Schular-
beit über-
geben
werden.

§. 8.) Ist jedoch die Anzahl der zu unterweisenden Kinder, in einer Dorfschule, oder untersten Classe einer Stadtschule, desgleichen in einer Mädchenschule, so groß, daß ein Lehrer sie nicht gehörig unterweisen kann; so kann, mit Vorwissen, Rath und Genehmhaltung der Schulinspectorum, von ihm, einem Schulcandidaten, der ein schriftliches Zeugniß seiner Tüchtigkeit aufzuweisen hat, ein Theil der Schulkinder, sie, nach einerley

Me.

Stadt- und Dorfschulen. III

Methode mit ihm zu unterrichten, überlassen, und, des Schulgeldes halber, ein Vergleich getroffen werden.

Cap. XIV.

Von der Besetzung erledigter Schuldienste.

Cap. XIV.
Von der
Besetzung
erledigter
Schul-
dienste.

§. I.) Bei Besetzung erledigter Schuldienste, in Städten und auf dem Lande, wird, von den Patronen vorzüglich auf die, gezeigtermassen, vorzubereitenden Candidaten, unter diesen aber wiederum vornehmlich auf die, welche sich die Erkenntniß des Heils und das wahre Christenthum, durch die täglich zu erflehende Gnade Gottes in Christo Jesu, einen rechten Ernst seyn lassen, gesehen werden: Indem zu einem geschickten Schullehrer, mit allem Rech-

Von den
Patronen
wird auf
diese Can-
didaten
vorzüglich
gesehen
werden,

112 Schulordn. für die deutschen
Rechte, nicht nur ein natürliches Ge-
schick zum Lesen, Schreiben, Music,
u. s. w. desgleichen ein gesunder Ver-
stand, der mit nöthiger Erkenntniß
der Glaubenslehren und Lebenspflich-
ten angefüllet ist, nebst dem gehörigen
Alter, und der Geschicklichkeit, eine
Anzahl Kinder in Ordnung zu hal-
ten und zu regieren, sondern auch ein,
durch die Gnade, geheiligtes Herz
erfordert wird, damit er dasjenige,
was er, aus dem göttlichen Worte,
in der Schule des heiligen Geistes,
erfahren hat, und auszuüben sich be-
mühet, auf heilsame Art, den Kin-
dern an das Herz zu legen, im
Stand seyn, und gute Früchte erwar-
ten könne.

Wer zum Schul-
dienste be-
stimmt
wird, soll §. 2.) Daher ist jeder zu einem
Schuldienste bestimmter, noch ehe er
zu Ablegung einer öffentlichen Probe,
in

in der Kirche, oder Schulwohnung zu-
gelassen wird, von dem Superinten-
dentem, in dessen Diöces er soll beför-
dert werden, allenfalls mit Zuziehung
eines und des andern in Schulsachen
wohlerfahrenen, und geübten Pfar-
rers, oder Diaconi, wie auch, bey
Erledigung der untern Collegenstellen
in Stadtschulen, des Rectors, auf
das sorgfältigste zu prüfen, auch, wenn
sich erhebliche Bedenklichkeiten ereig-
nen sollten, und der Collator von der-
gleichen Person nicht gutwillig abste-
hen wollte, an das Consistorium des-
halber Bericht zu erstatten.

von dem
Superin-
tendenten
geprüft,
und, in bes-
denkli-
chem Fal-
le, dem Pa-
trono Vor-
stellung
dagegen
gethan
werden.

§. 3.) Ordentlich berufene Lehrer
deutscher Schulen in Städten und
Dörfern sind, bey dem Antritte ihres
Amtes, nachdem sie vorher zu dessen
treuer und fleißiger Abwartung, nach
dem Inhalte dieser erneuerten Schul-

Der beru-
fene und
bestätigte
Schulleh-
rer ist, von
dem Pfar-
rer jedes
Ortes, der
Schulju-
gend vor-
zustellen,

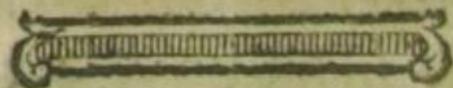
§

ord:

114 Schulordn. für die Deutschen

und zu Beobachtung
seiner Pflichten,
von ihm anzuweisen.

ordnung, sich verbindlich gemacht haben, von dem Pfarrer jedes Ortes der Schuljugend, die von ihnen soll unterrichtet werden, gewöhnlichermaßen vorzustellen. Wobey den Kindern sowohl, als ihren Lehrern die Beobachtung ihrer Pflichten, auf das beweglichste und ernstlichste, einzuschärfen ist.



Cap. XV.

Cap. XV.

Von dem erbaulichen Wandel der Schullehrer.

Cap. XV.
Von dem
erbaulichen Wandel der
Schullehrer.

§. 1.) Alle und jede Schullehrer sollen sich, unter dem, wie allezeit, so besonders vor jeder zu haltenden Lehrstunde, zu erbittenden Gnadenbestande Gottes, um so vielmehr eines unsträflichen und erbaulichen Lebenswandels, wie auch möglichster Treue und Sorgfalt, in ihrem Amte, befließigen, je größer der Eindruck eines guten Beyspieles bey Kindern, und je schädlicher und strafbarer das Vergerniß ist, welches die Fehler und Gebrechen eines Lehrers nach sich ziehen.

Es ist höchstnötig, daß jeder Schullehrer einen erbaulichen Lebenswandel führe.

§. 2.) Es soll dahero ein Schullehrer, mit Versäumniß seiner Amtsgeschäfte

Er soll nicht, ohne Erlaubnis

§ 2

geschäfte

nist, verreisen,
sen, u. seine
Schul-
stunden
gehörig
abwarten,

geschäfte, ohne Erlaubniß des Pfar-
rers, nicht verreisen, auch, wenn die
Reise einige Wochen beträgt, über-
dieß bey dem Superintendenten, dazu
Urlaub suchen, und immittelst, wegen
Besorgung des Schulunterrichtes,
mit Vorwissen und Einwilligung sei-
ner Vorgesetzten, Vorsehung treffen,
im übrigen seine Lehrstunden, vom
Anfange bis zum Ende, jederzeit ab-
warten, die Schulkinder auch nicht,
ohne Noth, aus der Schulstube,
während des Unterrichtes, sich entfer-
nen lassen, noch weniger, zur Haus-
arbeit und Wartung seiner Kinder,
gebrauchen, oder verschicken.

Sich nicht
in gericht-
liche Hän-
del men-
gen, noch
unanstän-
dige
Handthie-
rung trei-

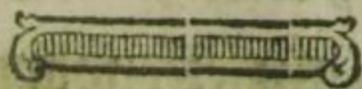
S. 3.) Auch sollen Schulleute
nicht Sachwalter abgeben, oder sich
in gerichtliche Händel mengen, Wein,
Bier, und Brandewein, weder selbst,
noch durch die Jhrigen, in der Schul-
woh-

wohnung, schenken, noch Handel, vielweniger gar unehrliche Handthierung treiben, auch nicht bey Hochzeiten, oder in den Schenkhäusern, vor Spielteute sich brauchen lassen, noch sonst in solchen Häusern und Orten sich aufhalten.

ben, oder sich in den Schenkhäusern aufhalten.

§. 4.) Sollte auch ein Schullehrer ein erlaubtes Handwerk treiben, so soll er doch solches niemals, unter den Schulstunden selbst, verrichten, noch auch, in der Schulstube, zu selbiger Zeit, durch die Seinigen, treiben lassen.

Was er, bey Treibung eines Handwerkes zu beobachten hat.



Cap. XVI.
Von dem
Bezeigen
der Schul-
lehrer ge-
gen die
Kinder,
wie auch
deren
Züchti-
gung.

Cap. XVI.

Von dem Bezeigen der
Schullehrer gegen die Kinder, wie
wie auch deren Züchtigung.

Ein
Schulleh-
rer soll sich
allemal
liebreich,
freundlich
und mit-
leidig, ge-
gen die
Schulkin-
der, erwei-
sen,

§. I.) So viel nur immer möglich,
soll ein jeder Schullehrer die Liebe der
ihm anvertrauten Kinder, auf alle er-
laubte Weise, zu gewinnen suchen,
und, in solcher Absicht, in Geberden,
Worten und Werken, sich mitleidig,
liebreich und freundlich gegen sie be-
zeigen, mit ihrer Schwachheit Geduld
haben, mit allzuvielm Auswendigler-
nen sie verschonen, um ihnen Lust
und Liebe zum Lernen zu machen,
auch suchen, daß sie gerne und mit
Freuden in die Schule kommen.
Sonderlich soll er die üble Gewohn-
heit, alles mit harten Worten und
Dro-

Drohungen, oder auch mit finstern
Minen, anzubefehlen, und mit Schlä-
gen zu erzwingen, sorgfältig ver-
meiden.

§. 2.) Hiernächst sind Kinder an-
zugewöhnen, daß sie über ihre eigenen
Handlungen urtheilen, auch ist zu-
weilen, mit ihnen, eine Ueberlegung
anzustellen, was zu thun, oder zu
lassen sey, die Entscheidung aber
ihnen zu erleichtern, und gleichsam in
den Mund zu legen. Uebrigens sind
sie, bey jeder Gelegenheit, zur Bes-
cheidenheit, Reinlichkeit und anstän-
digen Sitten, auf eine sanfte Weise,
anzuhalten. Wird etwas unanstän-
diges, an einem Kinde, wahrgenom-
men; so hat es ein Lehrer, nach Be-
schaffenheit der Umstände, mit einem
Winke, mit einer ernstlichen und dro-
henden Mine, mit einem Worte, ohne

sie anges-
wöhnen,
über sich
selbst und
ihre Hand-
lungen zu
urtheilen,
und, gegen
sie, bey be-
merkten
Unanständ-
igkeiten,
gelinde u.
stufenwei-
se verfab-
ren.

120 Schulordn. für die Deutschen
das Kind noch zu nennen, und, wenn
es nicht darauf achtet, mit Ausspre-
chung seines Namens, mit einem
Befehle an die neben ihm sitzenden
Kinder, ein wenig von ihm wegzurück-
rücken, oder an das zu bestrafende
Kind, aufzustehen, an einen beson-
dern Ort zu treten, u. s. w. zu
bestrafen.

Ben nö-
thiger
schärferer
Bestrafung, hat
er allemal
Vorsicht
u. Behut-
samkeit
anzuwen-
den.

§. 3.) Weil iedoch auch ernstli-
chere Züchtigung, sonderlich bey un-
artigen Kindern, nicht darf unterlaf-
sen werden; so ist, bey selbiger, alle
mögliche Vorsicht anzuwenden, daß
der Sache weder zu viel, noch zu
wenig geschehe. Wenn also freund-
liche und ernstliche Worte, auch Dro-
hungen, bey Bestrafung sehr leicht-
sinniger, oder hartnäckiger und bos-
hafter Kinder, nichts fruchten; so
können sie, nach vorgängiger Ueber-
zeu-

zeugung, daß sie Strafe verdienet haben, mit mäßigen Schlägen, woben eine Ruthe zu gebrauchen, auf die Hände und den Rücken, niemals aber auf das Haupt, Backen oder Nase, noch sonst in das Gesichte, noch auf den Leib, oder auf die Schienbeine, gezüchtiget werden: iedoch so selten, als möglich, auch, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, nicht unter, sondern nach geendigter Lehrstunde. Bey den Haaren sollen sie nicht gerau- fet, vielweniger hin und hergezogen oder gar geschleppet werden. Das Heruntersetzen der Schüler hat, bey einigen, vielmals gute Wirkung, und ist, wiewohl mit Unterschiede und Vorsicht, ebenfalls zu gebrauchen.

§. 4.) Sind nachdrückliche Leibes-
züchtigungen, bey sehr boshasten Kin-
dern, nöthig; so ist rathsam, daß solche,

Wie, bey
nachdrück-
lichen Leis-
bezüchtis-
gungen,

zu verfahren
ist.

in Stadtschulen, auf Erkenntniß und mit Rathe der Schulinspectoren, allenfalls von einem Aufwärter, auf dem Lande aber, mit Vorwissen und Beystimmung des Pfarrers, auch in dessen Beyseyn, entweder von dem Schullehrer, oder von einem Calcuten, oder sonst jemand, dem aus dem Kirchenvermögen etwas weniges dafür zu reichen ist, vollstreckt werden; und zwar nach einer vorgängigen Ermahnung an das zu bestrafende Kind sowohl, als auch an die übrigen Schulkinder. Auf solche Weise, werden die Schullehrer die Erbitterung und Vorwürfe unartiger Kinder und deren Eltern von sich abwenden, auch nicht so leicht in die Gefahr laufen, sich vom Zorne übereilen zu lassen.

Die wä-
chentli-
chen Zeug-

§. 5.) Endlich kann auch das, zu Ende jeder Woche, zu ertheilende gute,

gute, oder schlechte Zeugniß, oder die Censur, statt einer Belohnung oder Strafe, dienen, wenn sonderlich sowohl das Kind dabey gebürend ermahnet wird, als auch die Eltern ihr Bezeigen gegen die Kinder, nach den erhaltenen wöchentlichen Zeugnissen, einrichten.

nisse, oder Censuren sind, als Belohnungen, oder Bestrafungen, mit anzusehen.

§. 6.) Jedoch ist keinesweges die Langsamkeit des Verstandes, oder der Mangel des Gedächtnisses, sondern nur die Trägheit und Faulheit, in so fern sie von der Leichtsinzigkeit der Kinder, und ihrer allzugroßen Neigung zum Müßiggange und Spielen herrühret, vornehmlich aber die Bosheit, Widerspenstigkeit, Zanksucht, nebst andern groben Lastern unartiger Kinder, zu bestrafen.

Was insonderheit an den Schulkindern, zu bestrafen ist.



Cap.
XVII.Von Ab-
stellung
der Be-
schwerden,
über die
Schulleh-
rer.

Cap. XVII.

Von Abstellung der Be-
schwerden, über die Schul-
lehrer.Wie sich
Eltern, in
diesem
Falle, zu
verhalten
haben.

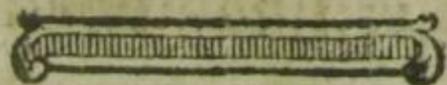
§. I.) Vermeynen Eltern, oder Kin-
der, eine Beschwerde über einen oder
den andern Schullehrer zu haben; so
sollen sie solche, bey dem Pfarrer,
oder, nach Befinden, bey dem Su-
perintendenten, zur gebührenden Un-
tersuchung geziemend anzeigen. Hin-
gegen sollen die Eltern deshalb keinen
Schullehrer in seiner Wohnung,
überlaufen, und mit anzüglichen
Worten angreifen, noch die Kinder
aus der Schule nehmen, oder das
Schulgeld vorenthalten. Gegen die,
welche also eigenmächtig gegen einen
Schullehrer verfahren, soll die Obrig-
keit,

keit,

keit, auf geschehene Anzeige, gebürliches Einsehen haben.

§. 2.) Hat aber ein Lehrer sich, im Zorne, oder sonst, gegen ein Kind vergangen, so ist er deshalb entweder in geheim, von dem Pfarrer und Superintendenten, freundlich, auch, zumal bey wiederhohlten Fehlritten, ernstlich zu erinnern, und der klagende Theil zu beruhigen, oder, nach Befinden, an das Consistorium Bericht zu erstatten.

Wie die Schullehrer, bey Bergehungen gegen die Schulkinder, anzusehen sind.



Cap.
XVIII.

Von anzustellenden Schulunterredungen.

Cap. XVIII.

Von anzustellenden Schulunterredungen.

Von wem, zu welcher Zeit, und warum sie angestellt werden sollen.

§. I.) Es wird sehr nützlich seyn, wenn die Pfarrer in Städten, mit ihren Collegen, und den öffentlichen Schullehrern, wie auch einigen in Schulsachen erfahrenen und geübten Studiosis Theologiae, desgleichen die Pfarrer auf dem Lande, mit einigen benachbarten Predigern, wie auch mit den Schullehrern in ihrer Parchie, etwa monatlich einmal, auf einen gelegenen Tag, z. E. Mittwochs in den Nachmittagsstunden, oder Sonntags gegen Abend, eine freundliche Unterredung, über noch vorhandene Schulmängel, und darwider dienende Mittel, bey welcher auch obgedachte Schulcandidaten Zuhörer

hörer abgeben könnten, anstellen, was dabey anmerkungswürdiges vorkäme, aufzeichnen, und, in so ferne sie es vor nöthig oder rathsam erachten, den Superintendenten, in den ohnedieß halbjährig zu erstattenden Berichten, mit anzeigen. Das Hauptwerk solcher Unterredungen wird seyn: wodurch die Schularbeit leicht und angenehm gemacht, und dennoch zugleich immer mehr Frucht durch selbige geschafft werden könnte.

§. 2.) Ein kurzes Gebet zu Gott, daß er alle Hindernisse der Schularbeit und ihres Segens, aus dem Wege, räumen, und die nöthigen Kräfte und besten Mittel sowohl, als auch sonderlich Lust und Freudigkeit, zu treuer und unermüdeter Ausrichtung des mühsamen Schulamtes, schenken und vermehren wolle, wird

eine

Wie solche
nützlich
vorzunehm-
en sind.

128 Schulordn. für die Deutschen
eine jede dergleichen Unterredung,
zum Anfange, heiligen, und zum
Ende, gleichsam versiegeln. Welches
Gebet, zumal bey den ersten Unter-
redungen, von des Ortes Pfarrer, in
den folgenden aber, auch von einem
jeden anwesenden Lehrer, der sich
dazu geneigt findet, laut verrichtet
werden kann. Sollte es, in der Folge,
an Materie zur Unterredung fehlen;
so könnte eine oder die andere dien-
liche Schrift dabey zum Grunde gele-
get, und, wenn ein Stück daraus
vorgelesen worden, von einem jeden
seine Meinung darüber angezeigt
werden.



Cap. XIX.

Cap. XIX.

Von dem Bestande der
Kirchenpatrone und Obrig-
keiten.

Cap. XIX.
Von dem
Bestan-
de der Kir-
chenpatro-
ne und
Obrigkei-
ten.

§. 1.) Neben den Superintendenten und Pfarrern, sollen die Kirchenpatroni und Obrigkeiten, diese und alle übrigen, heilsamen Schulanstalten, nach Maaßgebung dieser erneuerten Schulordnung, sowohl von sich selbst, als auf geziemendes Ansuchen der Pfarrer und Schullehrer, auf alle mögliche Weise, befördern.

Sie sollen
überhaupt
diese
Schulord-
nung mög-
lichst zu
befördern
suchen;

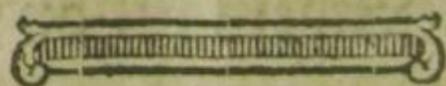
§. 2.) Besonders ist, an Orten, wo, bey den Stadtschulen, von zween Schulcollegen, in einer Stube, gelehret, und, auf dem Lande, von des Schulmeisters Familie, in der Schulstube, gewirthschaftet werden muß, sehr nöthig, noch eine Stube, mit Vor-

Insonder-
heit auch,
für beques-
me Schul-
wohnun-
gen, und
andere das
zu dienli-
che Noth-
wendig-
keiten, for-
gen.

I bewußt

130 Schulordn. für die Deutschen

bewußt und Einwilligung der Obern, aus dem Kirchenvermögen, und, wo dieses solche Kosten nicht allein ertragen kann, mittelst eines, durch Anlagen, aufzubringenden Beytrags der Eingepfarrten, anzulegen und auszubauen, desgleichen das, zur Heizung der Schulstube, nöthige Holz, sammt den, in jeder Schulstube, erforderlichen Tischen, Bänken, und schwarzen Tafeln, zum Anschreiben, wo es daran mangeln sollte, gleicherweise anzuschaffen.



Cap. XX.

Cap. XX.

Von besonderen Schul-
gesetzen.

Cap. XX.
Von be-
sonderen
Schulge-
setzen.

§. I.) Damit die Schulkinder nicht aus Unwissenheit sündigen, sollen nach Inhalt dieser Schulordnung, wie auch nach der besondern Beschaffenheit einer jeglichen Schule, kurze die Bestimmung der Zeit und andere Umstände, in Ansehung der Lehrstunden, des öffentlichen Gottesdienstes, der Hochzeiten, auch Leichenbegängnisse, und dergleichen, betreffende Gesetze, oder Regeln, für die Schulkinder, wo dergleichen nicht schon vorhanden und eingeführet sind, mit Zuziehung der Patrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer des Ortes, abgefaßt, von dem Superintendenten einer jeden Diöces,

Es sollen kurze Schulgesetze, wo dergleichen nicht schon vorhanden sind, abgefaßt, und in der Schulstube, aufgehängt werden.

132 Schulordn. für die Deutschen
untersucht, und, mit dessen Geneh-
migung, entweder gedruckt, oder mit
Fracturschrift, auf starkes, weißes
Papier, oder Pergament, geschrie-
ben, und, in der Schulstube, an
einer Wand, also aufgehänget wer-
den, daß sie von den erwachsenen
Kindern können gelesen werden.

Wie solche
herzule-
sen, einzu-
schärfen,
und, nach
Befinden,
auf gebü-
rende Art,
zu ändern
sind,

§. 2.) Solche Schulregeln sind
iezurweilen, Montags, nach dem
Morgengebete und der Predigtwie-
derholung, von einem der größten
Schulknaben, laut und langsam vor-
zulesen, und von dem Lehrer, den
sämmlichen Schulkindern einzuschär-
fen, können auch bedürfenden Falls,
bey veränderten Umständen einer
Schule, und des Unterrichtes in
selbiger, mit Vorwissen und auf
Gutachten des Superintendenten,
und, gleichfalls nach Anleitung die-
ser

ser Schulordnung, abgeändert, vermindert, oder vermehret, und verbessert werden, und ist auch diese Abänderung, mit Vorwissen und Zuziehung der Kirchenpatrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer zu verfertigen. Allen Pfarrern und Schullehrern lieget ob, stracklich, über deren genaue Beobachtung, zu halten, und, wenn Schulkinder dawider handeln, sie, nach selbigen, zu bestrafen, und, bey solcher Gelegenheit, diejenige Regel, welche hintangesetzt worden, allen und jeden Schulkindern vorzulesen, deren Nothwendigkeit und Nutzen zu zeigen, und den Gehorsam gegen selbige liebeich und ernstlich einzuschärfen.

Cap. XXI.
Von Be-
kanntma-
chung und
Beobach-
tung die-
ser erneu-
erten
Schulord-
nung.

Cap. XXI.

Von Bekanntmachung und
Beobachtung dieser erneuerten
Schulordnung.

Diese Schulord-
nung soll,
nebst ihrer
Nutzbar-
keit, und
Nothwen-
digkeit,
den El-
tern, von
den Pre-
digern, in
den Schul-
predigten
und sonst,
recht be-
kannt ge-
macht
werden.

§. 1.) Weil alle, noch so heilsame
Anordnungen fruchtlos und vergeb-
lich sind, woferne sie nicht hinläng-
lich bekannt gemachet werden, und
deren Vollziehung gehörig erfolget;
so wird nöthig seyn, daß der Inn-
halt dieser Schulordnung allen El-
tern und denen, die an ihrer Stelle
sind, so weit er ihnen zu wissen nö-
thig ist, von den Obrigkeiten, Pfar-
rern und Schullehrern, bey aller
Gelegenheit, sonderlich in den Schul-
predigten, vorgehalten und erläutert,
die Nothwendigkeit und der Nutzen
der Schulgesetze und Anstalten ge-
zeigt,

zeigt, auch deren Beobachtung und Beförderung bestens empfohlen werde.

§. 2.) Wie denn auch alle und jede, welche dieser erneuerten Schulordnung zuwider handeln, oder denen, die sich darnach achten, ihren

Wie, gegen die Uebertretung derselben, mit Strafen, zu verfahren ist.

Beystand versagen, gehörigen Ortes anzuzeigen sind, damit sie, nach Beschaffenheit ihrer Vergehungen, nöthigen Falls, mit namhaften Strafen, zu ihrer obliegenden Schuldigkeit angehalten werden mögen. Es wird aber solcher Strafen nicht bedürfen, wenn ein jeglicher, in seinem Stande und Amte, Gott, um Weisheit, Kraft, Treue und Segen, täglich

136 Schulordn. für d. Deutschen ꝛc.
täglich anrufet, und sich, von dem
Geiste der Erkenntnis und Furcht
des Herrn, zur Beförderung des
Guten, auf ebener Bahn, leiten
lässet.



Schultabelle

H. Sax. L. 537 ^m

Handbuch

Schultabelle

Von Ostern 17 . . bis Michael 17 . .
(. . Michael 17 . . bis Ostern 17 . .)

Classis	Namen	Alter	Zeit der Reception.	Versäumte Schul-Section.				Profectus im Lernen.				Sitten.
				Monat	Wo-chen	Tage	Stun-den.	In der Bibel und dem Catechismo.	Im Lesen und Buchstabiren	Im Schreiben.	Im Rechnen ic.	
Classis I.	N. N.	13. Jahr	Michael 17 . . .	=	=	6.	3.	Ist im Lesen der biblischen Capitel geübt ic. und hat im Catechismo fortgefahren ic. hat 60. Sprüche ic. 4. Psalmen ic. 2. Lieder gelernt.	Kann fertig lesen.	Kann orthographisch nachschreiben.	Macht Exempel aus der Regel de Tri.	Ist fleißig und gehorsam.
	N. N.	13½ Jahr	Ostern 17 . . .	=	3.	4.	=	Hat die Ordnung der biblischen Bücher und das Aufschlagen der Capitel und Verse gelernt ic. auch 40. Sprüche ic. Psalmen ic. Lieder ic.	Desgleichen.	Schreibt nach Vorschriften, doch sehr fehlerhaft.	Multipliret und dividiret.	Ist leichtsinnig und unachtsam.
	N. N.	10. Jahr	Ostern 17 . . .	=	2.	=	=	Die Handtafel, Fragestücken ic. und 70. Sprüche ic. Psalmen ic.	Desgleichen.	Hat angefangen, Vorschriften zu schreiben.	Hat die 5. Species gelernt.	Ist gehorsam und stille.
	N. N.	11. Jahr	Michael 17 . . .	1.	=	=	=	Das 4te und 5te Hauptstück ic. 40. Sprüche ic.	Desgleichen.	Schreibt noch einzelne Zellen.	Hat das Addiren gelernt.	Ist nachlässig und unachtsam.
Classis II.	N. N.	8. Jahr	Ostern 17 . . .	2.	=	=	=	Das 4te und 5te Hauptstück ic. 15. Sprüche ic.	Kann etwas lesen und buchstabiret gut.	Wählt Buchstaben nach.	Das Einmal Eins.	Ist faul und sibirig.
	N. N.	6. Jahr	Michael 17 . . .	=	=	=	5.	Das 3te und 4te Hauptstück, 12. Sprüche ic.	Desgleichen.	Hat die Buchstaben schreiben gelernt.	Kennt die Ziffern.	Ist lehrbegierig und folgsam.
	N. N.	7. Jahr	Ostern 17 . . .	1.	3.	=	=	Das 3te Hauptstück ic. 7. Sprüche ic.	Desgleichen.	=	=	Ist unfleißig und wild.
	N. N.	6. Jahr	Michael 17 . . .	=	=	=	4.	Das 3te und 4te Hauptstück, 12. Sprüche ic.	Desgleichen.	=	=	Ist gehorsam und fleißig.
Classis III.	N. N.	6½ Jahr	Ostern 17 . . .	=	=	=	=	Das 1te 2te und 3te Hauptstück, mit der Auslegung ic. 13. Sprüche ic.	Buchstabiret ziemlich gut.	=	=	Desgleichen.
	N. N.	7. Jahr	Michael 17 . . .	2.	3.	=	=	Das 3te Hauptstück ic. 9. Sprüche ic.	Desgleichen.	=	=	Ist nachlässig und frech.
	N. N.	6. Jahr	Ostern 17 . . .	=	=	=	=	Das 1te und 2te Hauptstück, mit der Auslegung ic. 12. Sprüche ic.	Lernet die Buchstaben.	=	=	Ist faul und verdrüsslich.
	N. N.	5½ Jahr	Ostern 17 . . .	=	3.	2.	=	Das 1te Hauptstück, mit der Auslegung ic.	Desgleichen.	=	=	Ist aufmerksam.

N. N. } [Schulcolleg
Schulmeister
Catechete
Kinderlehrer] in [N. N.]
Am . . . April. 17 . . .
(. . . Octobr. 17 . . .)


LIBRARY
 of the
 University of
 Dresden

Classis	Stamm	Blatt	Zeit	Seite
I.	N. N.	12. Jahr	17...	"
	N. N.	13. Jahr	17...	"
	N. N.	10. Jahr	17...	"
	N. N.	11. Jahr	17...	"
	N. N.	8. Jahr	17...	"
II.	N. N.	6. Jahr	17...	"
	N. N.	7. Jahr	17...	"
	N. N.	4. Jahr	17...	"
	N. N.	5. Jahr	17...	"

[Redacted area]

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

21. Aug. 1999

16. Feb. 2001

30. Mai 2001

III/9/280 JG 162/6, 85

hist. Sax-L.
537 m

H. Sax. L. 537 m

SLUB DRESDEN



3 0169217

